I. Germ.
251k

. germ. Münter
251 R

<36625642450015 S

<36625642450015

Bayer. Staatsbibliothek

6

Von der

Acquisitiv und Exstinctiv-Verjährung

nebst

einer tabellarischen Uebersicht

der

Fristen, von denen Präscription der Klagen und Einreden abhängt, wie auch anderer, für jedes Rechtsgeschäft bestimmter.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Von

J. C. E. Münter,

Doctor und Privat-Docent in Göttingen.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn,

1810.

J. u. 436

Bono publico uſucapio introducta eſt, ne ſcilicet quarundam rerum diu et fere ſemper incerta dominia eſſent: quum ſufficeret dominis, ad inquirendas res ſuas, ſtatuti temporis ſpatium.

L. 1. ff. de uſurpat. et uſucap.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Die Lehre von den Verjährungen ist, für das Wohl der Menschheit so nothwendig und wohlthätig, wie deren genaue Kenntniß dem Juristen, in jedem Fache, unerlaßlich ist. Es musten Zeitpuncte angenommen werden, mit denen Klagerechte aufhören, Eigenthum, für Einem andern, und einem Andern erworben werden sollte: da wirklich ja sonst niemand sicher seyn könnte, ob auch, nach vielen Aeonen, sein Enkel nicht noch, aus vermoderten Documenten in Anspruch genommen, ihm ein Eigenthum streitig gemacht werden könne, das der Ahnherr, allen Rechtsprädicamenten nach, erworben, in dieser beruhigenden Ueberzeugung, auf einem Bette sanft entschlummert, um welches der erst erwartete Urenkel noch würde rechten müssen, wenn Verjährung auch dessen süßen Schlaf mit ihrer Aegyde nicht deckte, wenn der Enkel, um eine Forderung, noch zu Processen gezwungen werden könnte, deren Ursprung

keiner, als der Kläger mehr kennt. Mit weiser Strenge, stellt daher schon das Römerrecht, dem diese Nothwendigkeit einleuchtete, peremtorische Termine fest, deren Ablauf Verjährungen aller Art vollendete: Anfangs sehr beengte, welche das Justinianeische Recht erweiterte.

Genaue Kenntniß dieser Präjudicialfristen, ist aber auch ein unumgängliches Erforderniß in der Reihe practischer, juristischer Kenntnisse: da eine verjährte Klage das Seitenstück zu einer abgewelkten Blume darbietet, die niemand mehr nützt, oder zu einem alten, stumpf gewordenen Schwerdte, das vielleicht noch ein wenig blitzen, aber nicht mehr schneiden kann. Sehr unverkennbar sagt dies das Römerrecht, an so mancher Stelle, und mit eben der Stärke, wiederholt dies die Napoleoneische und Westphälische Legislation. Aus einer Menge von Stellen, hebe ich nur einige aus: im Handelsgesetze, Buch 1. art. 168. 169. wird geordnet: Nach Ablaufe obiger Fristen, — — — — — — — — wird der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen den Indossanten verlustig und die Indossanten sind gleichfalls, nach Ablaufe obiger Fristen, der Regreßklage gegen ihre Cedenten verlustig. Aus dem Westphälischen Civil-Codex art. 811. Wenn, nach dem Ablaufe der, für die Inventaraufnahme und Bedenkzeit . . . . . gestatteten Fristen, niemand erscheint, der die Erbschaft in Anspruch nimmt, und, wenn auch kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder die bekann-

kannten Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, so wird die Verlassenschaft, als erblos, betrachtet. Gewiß wird es also hieraus, daß eine genaue Kunde der Verjährungsfristen ein unerlaßliches Stück der practischen Rechtskunde enthält, da in einem unbenutzten Ablaufe derselben allemahl eine Befugniß aufgeopfert wird. Neben diesen, für wirkliche Klage und Exceptionsrechte bestimmten Verfallterminen, nimmt aber das römische Recht und die neuere Legislation, so manchen an, dessen Nichtbeobachtung Rechtsverluste nach sich zieht, oder von deren Vernachlässigung andere Unannehmlichkeiten unbedingte Resultate sind. Nach dem Römerrechte, konnte diese Lehre einfacher seyn, und, auf einige Grundsätze zurückgeführt, allenfalls — auswendig gelernt werden. Die Geschäfte unsers Zeitalters sind aber verwickelter, raffinirter, und, da die neue Gesetzgebung ihnen angepaßt werden mußte; also mehrere Fälle aufzustellen und zu entscheiden waren; so ist es nicht wohl möglich, sie so sehr zu vereinfachen, daß dies Ganze allein dem Gedächtnisse anvertrauet werden könnte, da es zu sehr in's allerfeinste Detail geht.

Doch ist es so wichtig, daß kein Termin verfehlt werden darf; und ich glaube daher, keine ganz unnütze Arbeit übernommen, dem juristischen und unjurischen Publico keinen ganz unwillkommnen Dienst geleistet zu haben, wenn ich nicht nur die Klage- und Exceptionstermine in eine tabellarische Ordnung an-

ein-

einander zu reihen, möglichst gesucht, sondern diesem Verzeichnisse, auch die, einem jeden Rechtsgeschäfte vorgezeichneten und allemal genau zu beobachtenden Fristen hinzugefügt, deren Versäumung Strafen, Rechtsverluste, oder andere unangenehme Folgen nach sich zieht.

Hin und wieder mußte ich freilich, für eine Tabelle ein wenig weitläuftig werden; ich war dies aber der Deutlichkeit und Vollständigkeit schuldig. Die Tabelle selbst habe ich, nach Stunden, Tagen, Monathen, Jahren, ordnen müssen, und lasse auf 24. 48 Stunden, Verfalltermine von einem Tage; auf 40. 60. Tage, Verfalltermine von einem Monathe, folgen; ich that dies allein in der Absicht, um den Verfügungen des Gesetzes ganz treu zu bleiben.

Schließlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß ein Seekrieg alle Wechselfristen verdoppelt. Handelsgesetzb. Buch 1. art. 166. §. 7.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersichten.

§. 1.

Verjährung, objectiv genommen, ist Verlust eines Rechts, durch dessen Nichtausübung, eine bestimmte Zeit hindurch. Die Wirkungen einer solchen Nichtausübung können entweder darin bestehen, daß ein Klagerecht, einer Personalforderung wegen, erlischt, weil die peremtorischen Termine abgelaufen sind, welche das Gesetz der anzustellenden Klage vorgezeichnet, oder der Ausübung einer Handlung vorgeschrieben, deren Nichtausübung binnen dem legalen Termine mit nachtheiligen Folgen verbunden seyn soll; dann entwickelt sich die Idee einer praescriptionis exstinctivae; oder sie können darin bestehen, daß durch die Erlöschung eines, binnen dem legalen Zeitraume nicht ausgeübten, Klagerechts, dies nicht allein verlohren; sondern einem Andern, gegen den die Klage hätte erhoben werden können, von welcher kein Gebrauch

brauch gemacht ist, das Eigenthum des Klageobjects erworben wird, wodurch der Begriff der praescriptionis acquisitivae, der wahren Usucapion, seine nähere Bestimmung erhält; ein, in der Natur, der Sache begründeter Unterschied, aus dem aber die Bemerkung unverkennbar hervorgeht, daß eine praescriptio exstinctiva immer für sich allein bestehen könne: Das Klagerecht verlischt und sein Verlöschen bringt weiter nichts hervor, als eine Exception; daß hingegen die acquisitiva tiefer wirke und nie gedacht werden könne, ohne zugleich eine praescriptionem exstinctivam mit einzuschließen: denn, indem A. Eigenthum dadurch gewinnt, daß der wahre Eigenthümer B, binnen den Verjährungszeiten seine Vindicationsklage nicht erhebt; entsteht eben dadurch eine praescriptio exstinctiva, zugleich aber dehnt diese Verjährung ihre Folgen weiter, als auf die exceptio usucapionis aus, die B. dem A. nach verfallener Vindicationszeit würde entgegen stellen können; sie giebt, nach vollendeter Verjährungsfrist ihm, als dem nunmehrigen Eigenthümer, auch ein Klagerecht gegen jeden Dritten, welcher, als unbefugter Innhaber die nun verjährte Sache besitzt. Diese Wahrheiten folgen

aus der Natur der Sache, und das Westphälische Recht mußte sie adoptiren, in sofern die Grundsätze von Verjährung nicht verworfen werden konnten, deren Beybehaltung, wie ich in der Vorerinnerung gezeigt habe, Wohl der Menschheit und Ordnung im Staate unbedingt erforderte. Ausdrücklich erklärt sich dieserhalb art. 2219 dahin: die Verjährung ist ein Mittel, durch den Ablauf einer gewissen Zeit und unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen, etwas zu erwerben oder von einer Verbindlichkeit, sich zu befreien.

§. 2.

Die Acquisitiv-Verjährung hängt von mehreren Erfordernissen ab: als, 1) die Sache, welche dadurch erworben werden soll, muß zur Usucapion geeigenschaftet seyn. 2) Beide, das Act- und Passivsubject gleichfalls. 3). Ein, dem Gesetze angemessener Besitz, 4). Guter Glauben, wenigstens in gewisser Beziehung 5). Ein Rechtstitel. Eine wichtige Frage entwickelt der Zweifel: ob die Exstinctiv-Verjährung denselben Regeln unterworfen sey? ich glaube,

glaube, die Negative annehmen zu müssen. Meine Gründe sind: a) weil, im ganzen Westphälischen Rechte, so oft die Rede von dieser Verjährungsart ist, weiter nichts, als der Zeitablauf erfordert wird. Ich könnte hier eine Menge von Allegaten anführen; es sey mir aber erlaubt, mich ganz allein auf den art. 2271. und die sämmtlichen folgenden zu beschränken. Unumwunden, wird daselbst geordnet:

„Die Klage der Lehrer der Wissenschaften „und Künste, wegen des Unterrichts, welchen „sie monatweise ertheilen, der Gast- und Speisewirthe, u. s. f. werden in einem Jahre verjährt.„ Dann folgen noch mehrere Andere, wo allein auf den Zeitablauf Rücksicht genommen wird, und ausdrücklich fährt art. 2277. fort:

„Der fällig gewordene Ertrag beständiger und „lebenslänglicher Renten, fällige Kostgelder u. „s. f. werden in fünf Jahren verjährt.“

b) Ordnet art. 2262. mit sehr deutlichen Worten:“ Alle, sowohl dinglichen als persönlichen Klagen, werden in dreißig Jahren verjährt, ohne, daß der, welcher sich auf diese „Verjährung bezieht, verbunden wäre, deshalb

ei-

„einen besondern Rechtsgrund anzugeben und „ohne, daß ihm die Einrede der fehlenden Ueberzeugung von seinem Rechte (Mula fides) „entgegen gestellt werden könnte.„ Wenn nun, im Gegensatze, art. 2265. allein in Beziehung auf die Acquisitiv-Verjährung, ordnet:

„Wer eine unbewegliche Sache in der „Ueberzeugung seines Rechts und „vermöge eines gesetzmäßigen Rechtsgrundes, erwirbt; verjährt das Eigenthum „derselben in zehn Jahren, wenn der wahre „Eigenthümer in dem Gerichtsbezirke des Appellationshofs wohnt, in dessen Umfange die „Sache gelegen ist, und in zwanzig Jahren, „wenn er ausser diesem Bezirke seinen Wohnsitz „hat.

hier eine wahre usucapio, und zwar ordinaria einführt, von der exstinctiva aber ganz schweigt; so glaube ich, daß diese leztere ganz allein durch den Zeitablauf vollendet werde, indem alle Stellen, welche sie berühren, weiter durchaus nichts fordern.

Die Zeitfristen, mit deren Ablaufe, sie eintritt, habe ich hier, am Schlusse, in möglichst tabellarischer Ordnung aufgeführt und wende mich

daher,

daher, bis dahin, zu der acquisitiva, zu der wahren usucapio und deren Erfordernissen.

§. 3.

A. Ein Object, so geeigenschaftet, daß es verjährt werden kann, behauptet hier die erste Stelle, es können also nur solche Sachen verjährt werden, die dem bürgerlichen Verkehre nicht entgegen sind 1). Ein Diebstahl, welcher, nach dem römischen Rechte ein vitium rei usucapiendae herbeiführt, und wenigstens dem Diebe selbst jede Verjährung untersagt; 2) hat, nach dem Westphälischen Rechte auf die Verjährung keinen Einfluß; indem art. 2279. ausdrücklich ordnet: Gleichwohl kann der, welcher eine Sache verlohren hat, oder dem sie entwendet worden, während dreier Jahre, von dem Tage des Verlustes oder der Entwendung an, das Eigenthum derselben, gegen einen jeden, in dessen Händen er sie findet, in Anspruch nehmen. Weßhalb ich mich überzeuge, daß selbst ein Dieb, nach drei Jahren usucapirt hat: da art. 2265., welcher eine zehn- und zwanzigjährige Frist feststellt und zu deren Begründung

bonam

bonam fidem fordert, sich allein auf Grundstücke bezieht, die doch wohl nie Gegenstand eines Diebstahls werden können.

1) Civil=Codex, nach der officiellen Westphälischen Ausgabe. art. 2226.

2) §. 3. 8. I. C. 4. 8. 6. ff. de usurpat. s. usucapionibus L. 11. C. de acquir. possess.

§. 4.

B. Ein Subject α. welches verjährt (subjectum activum). Nach meinem geringen Ermessen, kann hieher jeder, selbst ein Contractsunfähiger, gerechnet werden, den, in besondern Beziehungen, das Gesetz nicht ausschließt. Dieselben Regeln passen dann auf alle Personen, sogar auf den Staat, und jede öffentliche Anstalt, in sofern diese als Usucapienten handeln. (1 Um aber die Ausnahmen zu finden, sehe ich mich genöthigt, hier β. das subjectum passivum, (die Person, gegen welche verjährt werden soll), anzureihen. Der Regel nach, würde wohl gegen jeden von jedem usucapirt werden können, wo nicht solche Verhältnisse eintreten, daß entweder die Folgen der Usucapion ganz wegfallen, oder auf gewisse Bedingungen zurückgeführt werden. 2).

1) Daselbst. art. 2227.

2) Das. art. 2251.

§. 5.

Diese Personen nun, gegen welche eine Verjährung, gar nicht eintreten kann, sind a) Minorenne und Interdicirte 1). Doch giebt es davon viele Ausnahmen: indem alle Verjährungen, welche von art. 2271. bis 2278. aufgezählt werden, selbst gegen diese Personen laufen, doch unter vorbehaltenen Entschädigungsansprüchen gegen ihre Vormünder 2). Diese Fälle sind: Forderungen aus gegebenem Unterrichte in den Wissenschaften und Künsten, in sofern monathweise der Unterricht ertheilt ist: Forderungen der Gast- und Speisewirthe, Tagelohn, Lieferungen von den Arbeitern und deren Gehalt 3). Forderungen der Aerzte, Wundärzte und Apotheker; Forderungen der Kaufleute wegen Waaren, die an Nichtkaufleute überlassen sind: der Lehrherren, wegen ihres Lehrgeldes, der Unternehmer einer Erziehungsanstalt, wegen des Unterhalts und Erziehungskosten: der Dienstbothen, welche sich jahrweise vermiethen 4). Forderungen der Anwälde, ihrer Auslagen und Verdiensts wegen 5). Fällig gewordener Ertrag,

be-

beständiger und lebenslänglicher Renten, fällige Kostgelder, Miethe und Pacht, Zinsen von ausgeliehenem Gelde und überhaupt alles, was jährlich, oder in längern oder kürzern Terminen regelmäßig bezahlt werden muß. Hierher gehört auch die Frist, eines vorbehaltenen Wiederkaufsrechts wegen, welches über fünf Jahre hinaus nicht ausbedungen werden darf 6); dessen Verjährung aber auch selbst gegen Minderjährige läuft; doch unter Vorbehalte ihres Entschädigungsrechts gegen die dazu Verbundenen 7).

1) Civil = Codex, art. 2252.
2) Daselbst art. 2278.
3) Daselbst art. 2271.
4) Das. art. 2272.
5) Das. art. 2275.
6) Das. art. 1660.
7) Das. art. 1693.

§. 6.

Es giebt aber auch, ausser diesen, noch Fälle in denen eine Verjährung überhaupt nicht statt findet, theils, wegen eines privilegii der Sache selbst; theils, wegen des Passivsubjects. Zu den ersteren gehört die Klage, wegen des status familiae 1); zu den letzteren die

zweijährige Rescissionsklage eines Kaufs, wegen enormer Läsion, die gegen Minderjährige erst dann zu laufen anfängt, wenn sie in die Rechte Volljähriger eingetreten sind 2).

1) Daselbst. art. 328.

2) Das. art. 1676. ich weiß es wohl, daß die, hier aufgestellten Fälle größtentheils zu der Extinctiv-Verjährung gehören, hier also eigentlich nicht ganz am rechten Orte stehen; ich hoffe aber, in meinem Wunsche, nicht unvollständig zu seyn, eine hinlängliche Entschuldigung suchen zu dürfen.

§. 7.

b. Ferner gehören hierher Ehegatten, die, während der Ehe, nie gegen einander verjähren können, so wenig extinctiv, wie acquisitiv, wegen der Allgemeinheit des Texts welcher dahin gefaßt ist. Sie (die Verjährung) läuft nicht unter Ehegatten 1). Und ein persönliches Verhältniß unter einem Schiffs-Capitaine zu seinem Patrone macht diesem gleichfalls die Usucapion des Schiff's unmöglich, das er commandirt 2).

1) Daselbst art. 2253.

2) Handelsgesetz Buch 2. art. 241.

§. 8.

c. Dritte Personen können gegen eine Ehefrau, selbst während der Ehe, verjähren, wenn sie gleich weder gerichtlich, noch durch die Ehestiftung, ihr Vermögen von dem des Mannes, getrennt hat, in Ansehung der Güter, welche ihr Mann verwaltet, gegen den dann ein Regreß statt findet 1). Doch können Grundstücke, welche dem Dotalsysteme unterworfen, und in der Ehestiftung nicht für veräusserlich erklärt worden, während der Ehe, gegen die Frau nicht verjährt werden, wenn der Lauf der Verjährung nicht schon früher seinen Anfang genommen 2). Nicht minder hemmt der Fall die Verjährung gegen eine Frau, während der Ehe, wenn deren Klage erst nach der, von ihr vorzunehmenden Wahl einer ferneren Annahme der Gütergemeinschaft oder einer Verzichtleistung auf dieselbe, angestellt werden kann 3), oder der Fall, wo der Ehemann, welcher eigenes Vermögen der Frau, ohne deren Bewilligung, veräussert hat, dafür Gewähr leisten muß, und in allen übrigen Fällen, wenn die Klage der Frau gegen den Mann zurückwirken kann 4).

1)

1) Daselbst art. 2255.

2) Das. art. 1561.

3) Das. art. 2256. §. 1.

4) Das. §. 2.

§. 9.

Der Lauf der Verjährung wird durchaus gehemmt gegen einen Beneficialerben, in Ansehung seiner eigenen Forderungen am Nachlasse 1). Gegen erblose Verlassenschaften aber läuft die Verjährung, selbst während den drei Monathen, die zur Errichtung eines Inventars, und binnen den vierzig Tagen, welche nachher zur Bedenkzeit bewilligt sind 2). So, scheint es mir, ist der Anfang und Schluß dieses Artikels zu vereinbaren, die sonst im offenbaren Widerspruche stehen würden, da der Anfang den Lauf der Verjährung hemmt, der Schluß ihn zuläßt. Aber dieser spricht von erblosen Nachlassenschaften: der Anfang von dem Falle, da ein Beneficialerbe sich gefunden.

1) Daselbst art. 2258.

2) Das. §. 2.

§. 10.

d. Nicht durchaus fällt die Verjährung weg in Beziehung auf solche Forderungen, die von einer Bedingung abhängen, wo deren Lauf erst mit dem Eintreten derselben anfangen kann 1). Bei Klagen auf Gewährleistung, nicht, vor geschehener Eviction 2). Bei Forderungen, die erst an einem bestimmten Tage fällig werden, erst von diesem Tage an 3).

1) Daselbst art. 2257. §. 1.

2) Das. §. 2.

3) Das. §. 3. Auch hier spricht das Gesetz wieder nur von einer praescriptione exstinctiva und diese Bemerkungen würden also eigentlich hier nicht her gehören; indeß wird mein Wunsch für Vollständigkeit auch hier diese Einmischung entschuldigen.

§. 11.

e. Gehört zu den Erfordernissen einer Usucapion ferner der Besitz: die actuelle Möglichkeit, über eine Sache in jedem Augenblicke disponiren, ein Recht in jedem Augenblicke ausüben zu können. Zwar nicht ganz mit denselben Worten, nur in einer andern Wortfügung, sagt das Gesetz dasselbe 1). Da aber jede Art

einer

einer solchen Innehabung nicht geeigenschaftet ist, eine Verjährung zu begründen; so werden die Erfordernisse einer solchen auszuheben seyn, aus welcher diese Wirkung fließt.

1) Daselbst art. 2228.

§. 12.

Es wird erfodert ein solcher Besitz, welchen das Römerrecht possessionem civilem nennt: der Besitzstand nähmlich, welcher mit der Absicht, als Eigenthümer, besitzen zu wollen (cum animo dominii) verbunden ist; der Usucapient übe ihn selbst aus, oder durch einen Dritten, welcher in dessen Nahmen ausübt. Art. 2228. drückt sich hierüber so aus;

> Der Besitz ist vorhanden, wenn sich jemand in der körperlichen Innehabung, oder Benutzung einer Sache oder eines Rechts, im eigenen Nahmen, befindet; oder, wenn in seinem Nahmen, ein Dritter die Sache inne hat, oder das Recht ausübt.

Freilich ist hier nicht zugleich gesagt: daß ein solcher Besitz eine Usucapion begründen

solle,

solle, der Besitz vielmehr bloß definirt; aber ich glaube, aus mehreren Gründen, annehmen zu dürfen, daß selbst diese Definition schon ein Requisit eines verjährungsfähigen Besitzes, in der Voraussetzung aufstelle, daß der Usucapient im eigenen Nahmen besitzen solle: α) Weil dies ganze Capitel, welches die Lehre vom Besitze abhandelt, denen eingemischt ist, welche von der Usucapion verfügen. β) Weil es selbst allein darauf hineingeht, die Erfordernisse eines solchen Besitzes aufzustellen, der eine Usucapion begründen soll. γ) Weil diese Voraussetzung zu sehr Natur der Sache ist, um nicht ein ganz unumgängliches Erforderniß herzugeben, und δ) weil die Legislation selbst die Usucapion des Depositars, des Inhabers zum Precar, des Pächters, des Nießbräuchers, des Schiffs-Capitains, diesen ganz consequent, verwirft: weil alle diese Personen nicht im eigenen Nahmen; nicht cum animo sibi habendi besitzen 1), und ε) weil art. 2229 ausdrücklich hinzufügt: daß ein Usucapient, als Eigenthümer, besitzen müsse.

1) Daselbst. art. 2236. 2237.

§. 13.

§. 13.

Diesen wieder ganz consequent, ordnet art. 2238. daß die eben benannten Personen dennoch verjähren können, wenn der Grund ihres Besitzes entweder aus einer, von einem Dritten herrührenden Ursache, oder durch einen, dem Rechte des Eigenthümers entgegengesetzten Widerspruch, eine Veränderung erlitten.

Soll ein solcher Widerspruch von dem ersten Acquirenten selbst ausgehen; so kann wohl nur eine dreyßigjährige Verjährung eintreten, welche alle Fehler heilt 1), da hingegen eine zehn und resp. zwanzigjährige bonam fidem voraussetzt 2), welche, in dem ersten Falle, doch wohl nicht angenommen werden kann, allenfalls auf Erben zu deuten seyn würde, die in bona fide handeln: da sonst Erben hier, wie überall, nicht mehrerer Rechte, als die Erblasser selbst, genießen 3).

1) Daselbst. art. 2262.

2) Daselbst. art. 2265.

3) Daselbst. art. 2237.

§. 14.

Aber auf wem würde in einem solchen Falle, die Beweislast ruhen? Ich denke mir z. B. ein eingeräumtes Präcar, dessen Gegenstand eine Viehweide ist: dies präcare Recht ist mehrere Jahre hindurch ausgeübt, und nun verbiethet der Grundeigenthümer dessen Fortsetzung; Wem ist der Beweis zuzuerkennen? Diesem, daß die ausgeübte Weide nur ein Precar gewesen, oder jenem der Beweis einer Servitut, oder wenigstens eines wohlerworbenen Rechts, durch eine, des Widerspruchs ungeachtet, die rechtsverjährte Zeit hindurch, dennoch nicht unterlassene Ausübung? mir scheint in dem art. 2230. hierüber ein ganz besonderer Aufschluß zu liegen: seine Verfügung ist dahin gefaßt:

„Man hat stets die Vermuthung für sich, „daß man im eigenen Nahmen und, als „Eigenthümer, besitzt, so lange nicht er„wiesen wird, daß man im Anfange, für „einen Andern besessen“.

Es würde also der Besitz dieselbe Wirkung hervorbringen, welche das Römerrecht ihm bei-

beilegt: eine Vermuthung, für dessen Legalität und Befreiung von der Angabe eines Titels, weßhalb immer gegen den Besitzer zu beweisen seyn würde. Hieraus folgt für einen jeden, der precaria einräumen, auf längere Zeit vermiethen, verpachten, verleihen oder deponiren will, die unerlaßliche Cautel: daß er, früh genug den Beweis vorbereite, um so mehr, da freilich auf Erben des erstern Besitzers kein größeres Recht übergeht, als welches ihm selbst eingeräumt war 1), sie doch aber sehr leicht in bonam fidem kommen, und, gezeigtermaaßen, binnen bedeutend kürzerer Zeit verjähren können, als ihr Erblasser: weil es sehr leicht möglich ist, daß sie bona fide handeln, wo jener nur hätte mala fide, durch einen Widerspruch, handeln können.

1) Daselbst. art. 2237.

§. 15.

Obgleich aber ein Besitz im eigenen Nahmen ausgeübt seyn mögte, giebt es dennoch Fehler, welche dessen Wirkung, die Usucapion, binnen der ordentlichen Zeit von resp. zehn und zwanzig Jahren, ganz hindern. Diese bestehen

in

in dessen Gewaltsamkeit, Precarietät, Heimlichkeit und Unterbrechung.

Die Gewaltsamkeit betreffend, sagt art. 2233 sehr deutlich:

„Gewaltsame Handlungen können eben so „wenig einen, zur Verjährung tauglichen Be„sitz begründen. Erst mit dem Aufhören der „Gewalt ist der Besitz dazu geeignet.

In Beziehung auf Precarietät, ordnet art. 2236. klar genug, daß keine, auch noch so lange Zeitdauer eine Usucapion begründen könne, wo precario besessen wird.

Heimlichkeit betreffend; finde ich zwar keinen Artikel, der über sie geradezu verfügte, wenn man indeß auf Natur der Sache gar keine Rücksicht nehmen wollte, welches freilich, besonders nach dem Westphälischen Rechte, sehr fehlerhaft seyn würde: da dies dem Richter und Sachwalde in so manchem Falle einen nothwendigen Rückblick auf natürliche Sachverhältnisse abfordert; so ist doch art. 2229. dahin gefaßt:

„Um

„Um verjähren zu können, muß man sich „in einem fortwährenden und ununterbroche„nen, ruhigen, öffentlichen, unzweideuti„gen Besitze, und zwar, als Eigenthümer, „befunden haben.

Die Unterbrechung theilt das Westphälische Gesetz in eine wirkliche Unterbrechung, (usurpationem Romanorum) und in eine bloße Suspension. Erstere entsteht durch eine Handlung des Eigenthümers, gegen den verjährt werden soll, wodurch das vom Gegner, durch dessen bisherigen Besitz, allenfalls embryonisch erworbene Recht so ganz aufhört, daß es eines neuen Verjährungsanfangs bedarf, um eine andere Verjährung von diesem neuen Termine an, anzufangen und zu vollenden. Die Suspension entsteht aus persönlichen Verhältnissen des Usucapienten zum Eigenthümer, die eigentlich keine neue Verjährung erfordern, wenn sie aufhören, die etwa angefangene nur in ihrem Fortlaufe hemmen, so, daß deren Dauer verlängert wird 1). Von dieser und den Personen, unter denen sie eintritt, ist das Nöthige schon gesagt; von der wahren Usurpation im gleich folgenden §.

1)

1) Die wahre Usurpation handelt das Westphäl. Recht ab, von art 2242. bis art. 2250. Die Suspension von art. 2251. bis 2257.

§. 16.

Die wirkliche Usurpation ist, ihrer Form nach, natürlich, oder rechtlich (naturalis vel civilis). 1) Erstere sezt aussergerichtliche, leztere gerichtliche Handlungen voraus. Die aussergerichtlichen Handlungen bestehen in entgegen gesezten Unternehmungen, von Seiten des Eigenthümers, oder sogar eines Dritten, welche dem Usucapienten die Fortsezung seiner Besitzausübung unmöglich machen, doch muß diese Unterbrechung über ein Jahr lang gedauert haben, um auf die Usucapion wirken zu könnee 2). Z. B. ein Nachbar maßt sich eine Wegegerechtsame über den Nachbargrund an, dieser pflügt die Stellen auf, oder zieht Gräben, wo jener für sich die Gerechtsame behauptet, und er schweigt dazu ein ganzes Jahr hindurch und darüber hinaus.

1) Daselbst art. 2242.

2) Daselbst. art. 2245.

§. 17.

Die Verfügungen über die rechtliche Usurpation, welche die folgenden Artikel aufstellen, beziehen sich, in der Maaße, wie das Gesetz sie anführt, mehr auf die Extinctiv-Präscription, wie auf die wirkliche Usucapion, indem sie sämmtlich von Forderungen und Schuldnern sprechen; doch glaube ich, ließen sie sich auch auf die Acquisitiv-Verjährung anwenden: da art. 2248., welcher mit in der Reihe derer steht, die über eine rechtliche verfügen, auch vom Besitzer spricht: ich denke mir: z. B. einen Fall folgender Art: Ueber den Nachbargrund maaßt der Nachbar sich eine Wegegerechtsame an; der Eigenthümer dieses Grundes aber nimmt die Maaßregeln, wodurch eine Civilusurpation begründet wird, so müßte sie doch so sehr eingetreten seyn, als wenn von einer Extinctiv-Verjährung die Rede wäre.

§. 18.

Die Maaßregeln, aus denen eine solche rechtliche Usurpation folgt, sind eine Vorladung vor Gericht, eine Aufforderung zur Bezahlung, oder

oder Arrestanlegung, vom Tage der Insinuation an 1). Eine Vorladung vor den Friedensrichter, von deren Datum an 2). Und selbst eine Vorladung vor ein incompetentes Gericht hat die Wirkung der Usurpation 3). Wie nicht minder eine Anerkennung von Seiten dessen, welcher verjährt 4), und eine, an einen von mehreren Solidarschuldnern geschehene Aufforderung, oder dessen Anerkennung, wirkt eine Unterbrechung auch gegen die übrigen und deren Erben 5).

1) Daselbst. art. 2244.

2) Das. art. 2245.

3) Das. art. 2246.

4) Das. art. 2248.

5) Das. art. 2249. Eine Aufforderung an den Hauptschuldner, oder dessen Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen art. 2250. daselbst.

§. 19.

Rechtlich aber wird eine Verjährung nicht unterbrochen, a. wenn die Vorladung vor Gericht, wegen eines Mangels in der Form, nichtig

tig ist 1). b. Wenn der Kläger von seiner Klage absteht 2). c. Wenn das gerichtliche Verfahren, durch seine Schuld, erlischt 3). d. Wenn die Klage verworfen wird 4). e. Wenn eine Aufforderung an einen Erben eines Solidarschuldners ergangen ist, oder von ihm eine Anerkennung erfolgt; so entsteht dadurch keine Usurpation, in Ansehung der übrigen Miterben, auch dann nicht, wenn die Forderung mit einer Hypothek versehen ist 5). Die Usurpation hat nur statt, in Ansehung der Erbportion jenes Miterben 6). Soll sie, in Beziehung auf alle, eintreten, so muß die Aufforderung auch an alle ergangen; oder die Forderung von allen anerkannt seyn 7).

1) Daselbst art. 2247.

2) Daselbst.

3) Daselbst.

4) Daselbst.

5) Daselbst art. 2249. §. 1.

6) Daselbst §. 2.

7) Daselbst. §. 3.

§. 33.

Um eine Usucapion, durch einen solchen Besitz begründen zu können; wird ferner erfordert D) ein Titel: ein gesetzmäßiger Rechtsgrund, welcher Eigenthumserwerbung, im Wege der Verjährung, vorzubereiten, geeigenschaftet ist 1). Das Römerrecht führt mehrere an: nahmentlich pro soluto, pro emtore, pro donato, pro legato, pro dote, pro derelicto, pro suo, pro permutato, pro transacto u. a. m. Mit einem Worte! Es muß ein Grund vorhanden seyn, den das Gesetz anerkennt und durch welchen zugleich für den Usucapienten, bona fides begründet werden kann, um, wenigstens mit dem ordentlichen Zeitraume von zehn oder zwanzig Jahren, verjähren zu können. Das Westphälische Recht legt indeß einem solchen Titel gar keine juristische Wirkung, in Beziehung auf die eben gedachte ordentliche Verjährung bei, wenn er einen Mangel in der Form mit sich führt 2).

1) Daselbst art. 2265.

2) Daselbst art. 2267. Was ist aber ein Mangel in der Form des Titels? Das Gesetzbuch Napoleons selbst giebt hierüber eine nähere Auf-

klärung art. 2267. durch die Worte: die Urkunde, welche durch einen Fehler in der Form nichtig ist, kann der Verjährung von zehn oder zwanzig Jahren nicht zur Grundlage dienen. Z. B. Eine Ehefrau schenkte ihrem Manne ein Grundstück, das ihr wirklich nicht zugehörte, die Schenkungsacte aber würde nicht im Sinne des art. 931. vor Notarien vollzogen; so träte ein Fehler in der Form ein und titulus pro donato würde keine zehn oder zwanzigjährige Usucapion zur Folge haben können. Bei mobilen Gegenständen ersetzt der Besitz den etwa fehlenden Titel art. 2279.

§. 21.

Ein solcher Titel, an Seiten des Usucapienten, läßt sich bei den so genannten rebus merae facultatis (den Handlungen der freien Willkühr oder bloßer Nachgiebigkeit) gar nicht gedenken, und deswegen können sie auch nie einen Gegenstand der Verjährung aufstellen 1). Ausgenommen a) wo das Gesetz die freie Willkühr beschränkt, z. B. bei der Nothwendigkeit, ein Grundstück zu begrenzen, wenn der Nachbar darauf dringt 2), wo dann die einmal angenommene Grenze Gegenstand der Verjährung werden würde und b) bei wirklichen rebus merae facultatis, wenn der Nachbar anf deren Unternehmung

nehmung oder Unterlassung dringt, und nun eine rechtsverjährte Zeit hindurch unternommen oder unterlassen wird. Ich glaube, dieß aus dem art. 2238 behaupten zu dürfen, welcher selbst die Personen, die nur precario besitzen, zu einer Usucapion berechtigt, wenn der Grund ihres Besitzes entweder aus einer, von einem Dritten herrührenden Ursache, oder durch einen, dem Rechte des Eigenthümers entgegengesetzten Widerspruch eine Veränderung erlitten hat. Wie nun, wenn ein Nachbar sein Haus höher aufführen wollte, und sich, bei seines Nachbars Widerspruche die rechtsverjährte Zeit hindurch beruhigte, wäre dann wohl nicht verjährt?

§. 22.

Endlich ist E) bona fides zur ordentlichen Verjährung ein unerlaßliches Requisit 1). Eine eigentliche Bestimmung hierüber giebt das Westphälische Recht nicht, berührt die Sache uur im Vorbeigehen, art. 2262. mit den Worten: ohne daß ihm die Einrede der fehlenden Ueberzeugnng seines Rechts (mala fides) entgegengesetzt werden könne. Bona fides ist also, im umgekehrten Sinne, sehr natürlich eine unbezweifelte Ueber-

zeugung von der Legalität eines Rechts, in dessen Besitze sich jemand befindet. Nach römischer Theorie, war das Daseyn dieser Ueberzeugung im Anfange der Erwerbung hinreichend, um eine Verjährung in der ordentlichen Zeit zu vollenden 2), das päbstliche Recht forderte deren ununterbrochene Fortdauer bis zum letzten Augenblicke hinaus 3). Das Westphälische stellt das Römerrecht, durch die Verfügung her, daß eine, im Anfange vorhandene bona fides hinreicht 4), und legt dem Besitze die kraftvolle Wirkung bei, daß er eine Vermuthung dafür hervorbringt, dem Gegner, welcher sich auf deren Mangel bezieht, der Beweis aufgebürdet wird 5).

1) Daselbst art. 2265.
2) L. 48. ff. de usurpat. et usucap.
5) C. ult. X. de praescript.
4) Westphäl. Civil-Codex art. 2269.
5) Das. art. 2268.

§. 23.

Dieß alles ist im Gesetzbuche sehr deutlich geordnet, und dennoch entwickelt sich die wichtige Frage: Beziehen sich diese Verordnungen nur auf den Fall, wenn ein Grundstück das

Object

Object der Verjährung hergiebt, oder dürfen sie auch auf mobile Gegenstände angewandt werden? Art. 2265. verfügt dahin:

„Wer eine unbewegliche Sache, in der „Ueberzeugung von seinem Rechte und ver„möge eines gesetzmäßigen Rechtsgrundes, er„wirbt; verjährt deren Eigenthum in zehn „Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in „dem Gerichtsbezirke des Appellationshofs „wohnt, in dessen Umfange die Sache gele„gen ist, und in zwanzig Jahren, wenn er „außer diesem Bezirke seinen Wohnsitz hat.„

Dagegen ordnet art. 2279.

„Bei Mobilien, gilt der Besitz als Rechts„grund. Gleichwohl kann der, welcher eine „Sache verlohren hat, oder dem sie entwen„det worden, während drei Jahren, von „dem Tage des Verlusts oder der Entwen„dung an gerechnet, das Eigenthum derselben „gegen einen jeden, in dessen Händen er sie „findet, in Anspruch nehmen; doch bleibt „diesem gegen den, von welchem er die Sache „erhalten, ein Entschädigungsanspruch vor„behalten.„

Aus

Aus einer Zusammenstellung dieser Sanctionen, und der übrigen angeführten Artikel, scheint mir zu folgen: A) Bei der Verjährung von Grundstücken, binnen der ordentlichen Zeit bedarf der Usucapient eines Titels und einer bonae fidei, im Anfange seiner Erwerbung; aber B) bei mobilen Gegenständen ist beides nicht nöthig, nur ein Zeitablauf von drei Jahren.

§. 24.

Endlich ist F) der Ablauf der nöthigen Verjährungszeit nothwendig, und in dieser Hinsicht theilt sich, in Beziehung auf Grundstücke, die Usucapion, auch nach dem Westphälischen Rechte, in eine ordentliche und außerordentliche. Die erstere wird vollendet unter Gegenwärtigen (wenn der wahre Eigenthümer mit dem Usucapienten in dem Gerichtsbezirke desselben Appellationshofs wohnt) in zehn Jahren; und in zwanzig Jahren, wenn deren Wohnsitze in verschiedenen Sprengeln verschiedener Appellationshöfe liegen 1). Doch setzt diese Usucapion voraus, daß alle Erfordernisse eintreten. Bonam fidem und titulum nennt zwar art. 2265. ausdrücklich, und geht über die übrigen mit Stillschweigen hinaus.

Da

Da aber das Capitel vom Besitze art. 2228 sqq. diesen, als ein nothwendiges Requisit, fordert, mehrere Fehler desselben aufstellt, welche der Verjährung im Wege stehen sollen, und, um alles zu heilen, art. 2262. die außerordentliche dreißigjährige Verjährung einführt, welche, wie Acquisitiv- oder Extinctiv-Verjährung betrachtet, alle Rücksichten auf Mängel heben soll; so halte ich den Grundsatz für wahr: Usucapio ordinaria wird zwar in zehn oder zwanzig Jahren vollendet; doch setzt dieß voraus, daß auch alle Requisite der ordentlichen Verjährung eintreten; widrigenfalls die außerordentliche dreißigjährige nothwendig wird.

1) Civil-Codex art. 2265.

§. 25.

Obigen Demonstrationen zufolge, würden also immobile Objecte resp. in zehn, zwanzig und dreißig Jahren; mobile, unter jeder Bedingung, in drei Jahren usucapirt werden. Aber auch Gerechtsamen können einen Gegenstand einer Acquisitiv- und Extinctiv-Präscription darstellen. Servituten und Pfand gehören vorzüglich hieher, und das Gesetz ordnet a) bei Servituten, in

so

so fern von der Erwerbung durch Verjährung die Rede ist, einen Unterschied unter den fortwährenden, apparenten (continuis, qualificatis) und fortwährenden nicht apparenten (continuis simplicibus wie auch dicontinuis) und erlaubt nur bei den ersteren; nicht bei den letzteren, eine dreißigjährige Usucapion, indem die letzteren allein durch eine Verleihung (Vertrag oder Testament) erworben werden sollen 1). In Beziehung auf die Extinctiv-Verjährung giebt es keinen Unterschied: indem jede Servitut durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch erlischt 2). Doch bewirkt der Anfang der Verjährung auch hier einen Unterschied, unter den servitutibus continuis und discontinuis; indem bei den ersteren ihr Anfang auf den Augenblick fällt, mit welchem die Nichtbenutzung angefangen; bei den letzteren auf den Tag, da eine, mit der Servitut im Widerspruche stehende Handlung, von Seiten dessen, der sie verjähren wollen, ihren Anfang genommen 3). Die Ausübungsart einer Servitut wird nach eben diesen Grundsätzen verjährt 4). Personalservituten erlöschen, durch Nichtgebrauch, gleichfalls mit dreißig Jahren 5).

1) Civil-Codex, art. 690.

2) Daselbst art. 706.

3) Daselbst art. 707.

4) Daselbst art. 708.

5) Daselbst art. 617. §. 4. Das Gesetz redet hier freilich allein vom Nießbrauche; ich glaube aber, hier eine Analogie annehmen und diesen Grundsatz auf alle Personalservituten erweitern zu dürfen: indem das Gesetz den Nießbrauch mit allen übrigen, besonders in Beziehung auf Erwerbungs- und Verlustarten, auf dieselbe Linie stellt, eine Analogie also begünstigt. Daselbst art. 625.

§. 26.

b) In Beziehung auf ein Pfand, kann, nach dem Westphälischen Rechte, eigentlich wohl nur von einer Extinctiv-Verjährung gegen den Gläubiger die Rede seyn; entweder vom Schuldner selbst, oder von einem dritten Besitzer des Pfandes. Die Verjährung von Seiten des Schuldners selbst setzt voraus, daß er im Besitze des Pfandes sey, und dann kann der Termin sehr mannichfaltig werden: da diese mit der Verjährung der Forderungen selbst abläuft, worauf die Hypothek oder das Privilegium sich gründet 1). Die Verjährung von Seiten eines Dritten setzt gleichfalls einen Besitz des Pfandes voraus, wo dann aber ein bestimmter Termin

 durch

durch die Verfügung geordnet ist: daß die Verjährung erst mit einem Ablaufe der Zeit vollendet seyn solle, welche Eigenthumserwerbung durch Verjährung fordert 2), und, wenn sie einen besondern Rechtsgrund voraussetze; daß ihr Lauf dann erst von dem Tage anfangen solle, wo derselbe in die Register des Hypothekenaufsehers eingeschrieben worden 3). Diese Verfügungen scheinen lediglich eine Hypothekenklage im Augenpuncte zu haben, und deren Endpuncte gegen den Schuldner selbst und gegen jeden dritten Besitzer einer verpfändeten Sache festzustellen, da art. 2166. ausdrücklich ordnet, daß hypothecarische Gläubiger sich an die Sache halten können, woran sie durch eine Verpfändung ein dingliches Recht erworben haben, und art. 2181 sqq. die Art und Weise vorzeichnen, wie der Acquirent einer Hypothek diese befreien könne. Es giebt aber auch andere Rücksichten, in denen Privilegien ipso jure verfallen und dahin gehört:
a) Wenn die Eintragung im Hypothekenbüreau binnen zehn Jahren nicht erneuert wird 4).
b) Mieth und Pachtzins an Grundstücken, auf den Ertrag der Erndte des laufenden Jahrs, und den Werth von allen dem, womit der

Schuld-

Schuldner das gemiethete Haus oder das gepachtete Grundstück versehen hat, wie auch auf die Gegenstände, welche zur Bewirthschaftung der letzteren dienen. Dieß Privilegium vor anderen Gläubigern des Vermiethers oder Verpächters findet, wegen alles dessen, was schon fällig ist und noch fällig wird, statt, wenn die Contracte in einer öffentlichen oder Privaturkunde, die ein glaubwürdiges Datum hat, vollzogen sind; im widrigen Falle es mit einem Jahre, von dem Ende des laufenden, erlischt 5).

1) Daselbst art. 2180. §. 4.
2) Daselbst §. 5.
3) Daselbst.
4) Daselbst art. 2154.
5) Daselbst art. 2102.

§. 27.

Der Ablauf jeder Verjährungsfrist wird nach Tagen, und nicht nach Stunden, berechnet 1). Wie der Römer sich ausdrückt: naturaliter, nicht civiliter. Der Endtag muß ganz vollendet, nicht erst angefangen seyn. Um eine Verjährung zu vollenden, kann, nach dem art. 2230. die Zeit, binnen welcher ein Vorgänger

eine

eine Sache besessen, zu der des Nachfolgers gerechnet werden; es sey die Uebertragung auf diesen unentgeltlich oder nicht, aus einem allgemeinen oder besondern Rechtsgrunde, geschehen.

1) Daselbst art. 2260. 2261.

§. 28.

In den Fällen, da die Zeiten der Abwesenheit mit denen der Gegenwart verbunden werden müssen, wenn der Usucapient und der Eigenthümer nicht in demselben Sprengel desselben Appellationshofs gewohnt, wird, um die Verjährungszeit zu vollenden, dasjenige, was an zehn Jahren der Gegenwart fehlt, dadurch ergänzt, daß man für jedes daran fehlende Jahr zwei Jahre der Abwesenheit rechnet 1).

1) Civil-Codex art. 2266.

Specieller Theil.

Von den Verjährungszeiten insbesondere und einigen andern Fristen, welche ausdrücklich vorgeschrieben sind.

A. Im Falle einer Klage auf Ehescheidung, wo der Beweis durch Zeugen geführt werden soll, lieset, gleich nach ausgesprochenem Urtheile, welches die Abhörung der Zeugen verfügt, der Secretair den Theil des Protocolls vor, worin die Zeugen benannt sind: Der Präsident macht dann die Partheien mit der ihnen noch zustehenden Befugniß bekannt, Additional-Zeugen zu ernennen; von diesem Augenblicke an aber werden sie damit nicht ferner gehört. Civil-Codex art. 249.

Verlust eines Rechts in einem Augenblicke (praescriptio momentanea.

B. Hat eine Ehetrennung, aus einer andern Ursache, als wegen eines, von der Frau begangenen Ehebruchs, länger, als drei Jahre, gedauert; so kann der Gatte welcher anfangs Beklagter war, um eine wirkliche Schei-

	dung nachsuchen, welche auch sofort erkannt wird, wenn der andere nicht augenblicklich in eine Fortsetzung der Ehe willigt. Das. art. 310.
A. binnen 24 Stunden	Schuldigkeit eines Schiffs-Capitains, oder des Verwaltungsbeamten, auf Königlichen Schiffen, über ein, auf dem Schiffe gebohrnes Kind, eine Geburtsurkunde aufzunehmen, in Gegenwart des Vaters und zweener Zeugen. Civil-Codex. art. 59.
B.	Sterbeurkunden über einen Todesfall, auf einer Seereise. Daselbst. art. 86.
C.	Schuldigkeit, einen Wechsel zu acceptiren, sofort bei der Präsentation, oder längstens binnen vier und zwanzig Stunden. Handelsges. B. 1. art. 125.
D.	Peremtorischer. Termin, für den Käufer eines, Schuldenhalber, öffentlich verkauften Schiffs, die Adjudications-Summe zu erlegen: Handelsges. B. 2. art. 20.

E.

E. 24 Stunden | Peremtorische Zahlungsfrist, nach dem Befehle zur Abtragung, wenn um Arrest auf ein Schiff nachgesucht worden. Daselbst art. 9.

F. | Recht eines Schiffs-Capitain, zu einem Bodmereianlehne, unter gerichtlicher Autorität, wenn von mehreren Patronen desselben Schiffs einige die Ausbesserungskosten weigern, da das Schiff vermiethet, die Nothwendigkeit der Reparatur angezeigt ist, und, binnen vier nnd zwanzig Stunden, von einem oder einigen, der nöthige Vorschuß nicht erfolgt. Handelsges. B. 2. art. 44. 133.

G. | Binnen vier und zwanzig Stunden, nach der Ankunft, muß ein Schiffs-Capitain seine Register visiren lassen. Daselbst. art. 53.

H. | Wenn ein Schiff von einer Macht aufgebracht ist; kann der Assecurirte dasselbe loskaufen. Daselbst art. 206. Der Hazardeur hat dann das Recht, in die-

24 Stunden diesen Vergleich zu treten; er muß aber seinen Entschluß dem Assecurirten binnen vier und zwanzig Stunden anzeigen. Daselbst. art. 207.

I. Bei einem Sturme, beim Verfolgen von einem Feinde, dürfen, zur Erleichterung des Schiffs, nach hinlänglich gepflogener Berathschlagung, Sachen ausgeworfen werden. Ueber die Berathschlagung aber ist ein Protocoll aufzunehmen, dessen Wahrheit der Capitain, im ersten Hafen, wo er anlangt, eidlich zu erhärten hat. Daselbst art. 224.

K. Beim Zusammenstoßen zweier Schiffe, kann der unschuldige Capitain gegen den andern, auf Entschädigung, klagen; doch muß, in dieser Absicht, am ersten Orte, wo gerichtliche Maaßregeln möglich werden, eine Reclamation binnen vier und zwanzig Stunden eingebracht und insinuirt werden. Handelsges. B. 2. art. 247.

Eine,

L.	Eine, vom Gesamtschuldner, vor dem Concurse entworfene Bilanz über sein Vermögen muß den Concursagenten, binnen vier und zwanzig Stunden, nachdem sie ihre Verrichtungen angefangen, übergeben werden. Daselbst. B. 3. art. 34.
48 Stunden	Wenn ein insolvent gewordener Schuldner einen Geleitsbrief ausgewirkt hat; so muß er vor den Concursagenten erscheinen, um die Bücher abzuschließen. Erscheint er dann, binnen acht und vierzig Stunden, nach der Aufforderung nichl; so wird angenommen, er habe sich absichtlich entfernt und danach verfahren. Handelsges. B. 3. art. 32.
A. 1 Tag.	Peremtorischer Termin zu Besorgung der Protesturkunde, eines verlohrnen Wechsels wegen. Handelsges. B. 1. art. 153. §. 1. Auch bei einem nicht verlohrnen Wechsel. Das. art. 162.

1 Tag.	162. Ist dieser Tag ein Feiertag; so wird der Act bis zum folgenden verschoben. Daselbst. §. 1.
B.	Eintreten des bürgerlichen Todes, nach Vollziehung eines Straferkenntnisses am Verbrecher selbst, oder an dessen Bilde. Daselbst. 26. Doch kann, im letztern Falle, der Verurtheilte sich binnen fünf Jahren noch stellen. Daselbst. art. 27.
C.	Präsumtiver Miethtermin, im zweifelhaften Falle, wenn der Miethzins auf einen Tag bedungen worden. Daselbst. art. 1758. §. 2.
2 Tage.	Wenn ein Schiff mit Arreste belegt ist und versteigert werden soll; werden dazu von acht Tagen zu acht Tagen Versteigerungstermine angeordnet, und binnen zween Tagen, welche auf jede Ausrufung folgen, sind Anschlagezettel anzuheften, an den großen Mast des Schiffs, und an den Quai des Hafens. Handelsges. B. 2. art. 14.

Frist,

A. 3 Tage.	Frist, binnen welcher die Geburt eines Kindes, unter dessen Vorzeigung, dem Ortsbeamten des Personenstandes (dem Prediger) gemeldet werden muß. Civil-Codex. art. 55.
B.	Peremtorischer Termin, für einen Vormund, um seine Entschuldigungsgründe dem Familienrathe vorzulegen. Für jede drei Myriameter (Meilen), welche der Ort seines Wohnsitzes von dem der Vormundschaft entfernt liegt, wird diese Frist um einen Tag verlängert. Daselbst. art. 439. und §. 1. daselbst.
C.	Rechtskraft eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses in einer Societäts-Sache, nachdem dasselbe dem Tribunalspräsidenten behändigt, und von diesem in die Register eingetragen worden. Handelsges. B. 1. art. 61. §. 2.
D.	Peremtorischer Termin, binnen welchem der Impetrant, beim Beschlage eines

Schiffs

Schiffs, dessen Eigenthümer, der im Arrondissement desselben Gerichts wohnt, eine Abschrift vom Protocolle über die Arrestverfügung zustellen muß. Wohnt der Eigenthümer ausserhalb diesem Arrondissement; so werden ihm diese Notificationen und Citationen in der Person des Capitains zugefertigt, und obige Frist wird, für jede drittehalb Meilen, um einen Tag verlängert. Daselbst. Buch 2. art. 12.

E. Termin zu anderweiter Versteigerung eines mit Arreste belegten Schiffs, wenn der erste Käufer die Kaufsumme nicht binnen vier und zwanzig Stunden, nach dem Zuschlage, bezahlt. Daselbst. art. 20. §. 1.

F. Wenn in einem Ehescheidungsfalle die Güte umsonst versucht, und dieserhalb dem königlichen Procurator die Klage zur Berichterstattung mitgetheilt worden; ist, binnen den nächsten drei Tagen, die Erlaubniß zu einer Vorladung des Beklagten zu bewilligen, doch

kann

3 Tage. kann hiemit auch, aber nie länger, als zwanzig Tage, gezögert werden. Civil-Codex. art. 240.

G. Beim gerichtlichen Verkaufe eines Schiffs, Schulden wegen, so sollen die Gesuche um Absonderung einzelner Gegenstände, beim Handelstribunale, vor der Adjudication, eingebracht werden. Das. art. 21. Der Kläger hat dann eine dreitägige Beweisfrist und eben so viel der Beklagte zum Gegenbeweise. Dieselbe Frist ist auch zu Beibringung der Einreden angenommen. Daselbst. art. 22. 23.

H. Der Assecurirte muß dem Hazardeur die Nachricht von dem Unfalle, binnen drei Tagen vom Empfange an, mittheilen. Das. art. 185. 201. 198.

I. Binnen drei Tagen, von Zeit der eingestellten Zahlung an, muß ein insolvent gewordener Schuldner dies dem Handelstribunale anzeigen. Handelsges. B. 3. art. 4.

K.

K. 3 Tage.	Binnen drey Tagen, mit dem Ablaufe der, für die Eidesleistung der bekannten Gläubiger vorgeschriebenen Fristen, sollen die Gläubiger, deren Forderungen zulässig befunden sind, durch die provisorischen syndicos zusammen berufen werden. Das. art. 78.
L.	Sobald die Agenten dem Concurs-Commissario die Bilanz über des Schuldners Vermögen übergeben; soll dieser, längstens binnen drei Tagen, die Liste der Gläubiger verfertigen, welche dem Handelstribunale zugestellt werden muß. Daselbst. art. 40.

A. 8 Tage.	Termin, für den Verkäufer, zur Vindication eines verkauften, beweglichen Objects, das noch im Besitze des Käufers ist, vom Tage der Tradition an, wenn die Sache nicht verändert worden. Civil-Codex. art. 2102. §. 4. nro. 1.

Ter-

B. Termine, welche der Richter beim Verkaufe eines Schiffs beobachten muß. Es soll nähmlich ein, mit Arreste belegtes Schiff, mehrstbiethend verkauft, zwischen den Versteigerungsterminen immer eine achttägige Frist eingeschoben, und im dritten Termine zugeschlagen, werden. Handelsges. B. 2. art. 16. 17.

8 Tage.

C. Fristen, welche zwischen den dreimaligen Versteigerungsterminen eines mit Arreste belegten Schiffs zu beobachten sind. Daselbst. B. 2. art. 13.

D. Termin, binnen welchem, die Concursagenten, die provisorischen und definitiven syndici vom Antritte ihres Amts an, eine summarische Rechnung über den Bestand der Masse der Policeibehörde des Arrondissements zu überreichen, schuldig sind. Daselbst. B. 3. art. 52.

E. Termin, binnen welchem, nach ausgebrochenem Concurse, jeder Gläubiger

8 Tage.	ger schuldig ist, vor dem Commissair die Wahrheit seiner Forderung zu beschwören. Daselbst. art. 71.
F.	Wenn im Concursverfahren, ein Vergleich unter den Gläubigern und dem Gesamtschuldner versucht worden; läuft die Frist, binnen welcher die damit unzufriedenen dagegen excipiren können, mit acht Tagen ab. Daselbst. art. 87.
G.	Ein solcher Vergleich ist binnen acht Tagen, vom Urtheile über etwanige Einreden an, gerichtlich zu bestätigen. Daselbst. art. 88.
A. 10 Tage.	Termin, binnen welchem der Richter erster Instanz, nach legal geschehener Einsage gegen eine Ehe, erkennen soll. Civil-Codex. art. 177.
B.	Termin, binnen welchem, nach ergriffener Berufung in einer Einspruchs-Sache, vom Tage der Vorladung an, er-

10 Tage. erkannt werden soll. Daselbst. art. 178.

C. Termin, zur Ueberreichung der, über eine Adoption aufgenommenen Urkunde an den Königlichen Procurator, zur gerichtlichen Bestätigung. Daselbst. art. 354.

D. Termin, binnen welchem ein Vormund, nach seiner Bestätigung, um Entsiegelung nachzusuchen hat. Daselbst. art. 451.

E. Termin, binnen welchem die Sterbeurkunde im Militair vom Quartiermeister und in Ansehung des Officiers, ohne Truppen, vom Musterungs-Inspector, auf die Versicherung dreier Zeugen aufgenommen werden muß, um davon einen Auszug binnen anderweiten zehn Tagen, dem Beamten des Personenstandes zugehen zu lassen. Civil-Codex. art. 96.

F. 10 Tage. Termin, binnen welchem, in einer vorkommenden Streitsache eines Societäts

10 Tage.	cietätsgenossen gegen den andern, der Schiedsrichter von dem, der Documente einzureichen hat, diese fordert. Handelsges. B. 1. art. 57.
G.	Ein Vertrag über ein Bodmereidarlehn muß binnen zehn Tagen von seinem Datum an, beim Handelstribunale einregistrirt werden, um die Priorität zu bewahren. Daselbst. B. 2. art. 123. doch vergleiche man art. 134. daselbst.
H.	Am Vermögen Eines, welcher fallirt, kann in den nächsten zehn Tagen, vor seinem Concurse keine Hypothek erworben, kein gültiger Handel mit ihm geschlossen, keine Zahlung von ihm angenommen werden, unter welcher die Gläubiger leiden. Daselbst. B. 3. art. 7. 8. 9. 10. 11.

A. 14 Tage.	Termim, binen welchem ein Auszug der Societäten unter gemeinschaftlichen Nahmen und en commandite (Einer

14 Tage. | ner solchen Gesellschaft, welche geschlossen wird, unter einem oder mehreren verantwortlichen und in solidum verbundenen Gesellschaften und einem oder mehreren andern, nur als Darleihern von Capitalien, welche commanditaires, oder associes en commandite genannt werden) von dessen Datum an, der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts, in dem Arrondissement, wo die Societät etablirt ist, übergeben werden muß, um in das Register eingetragen und drei Monathe lang im Sitzungshause ausgehangen zu werden. Handelsges. B. 1. art. 42.

B. | Termin, um einem Indossanten, gegen den Regreß genommen werden soll, den Protest eines Wechsels bekannt zu machen. Daselbst. art. 165.

C. | Termin, zur reellen Sonderung des Vermögens der Ehegatten, wenn die Frau, beim Verfalle der Güter des Mannes, welcher ihren Brautschatz in Gefahr

 bringt;

14 Tage. bringt; um Trennung nachsucht. Eine, wenn gleich gerichtlich erkannte, Separation ist dennoch ungültig, wenn, binnen vierzehn Tagen nach dem, dieserhalb erfolgten Erkenntnisse, kein ferneres, die wirkliche Sonderung bezweckendes gerichtliches Verfahren, eingeleitet und nicht ununterbrochen fortgesetzt wird. Civil = Codex. art. 1444.

D. Peremtorischer Termin, binnen welchemein ein Vermiether die Mobilien, mit denen sein vermiethetes Haus besetzt ist, in Anspruch zu nehmen hat, wenn sie ohne seine Bewilligung, an einen andern Ort gebracht werden, wo er sie, unter dieser Voraussetzung, mit Arreste belegen kann, und sein Vorzugsrecht bewahrt. Civil-Codex. art. 2102. §. 1. Nr. 5.

E. Vierzehn Tage lang, nach dem Ablieferungstage, hat ein Schiffs = Capitain vor andern Gläubigern, eine Priorität an den Waaren, wenn sie nicht

nicht in die Hände eines Dritten gekommen. Handelsges. B. 2. art. 118. Falliren die Lader oder Anspruch Machenden vor obiger Frist; so geht der Capitain allen übrigen vor. Daselbst. art. 119.

A. 20 Tage. Wenn in einem Ehescheidungsfalle, die Güte fruchtlos versucht, und dieserhalb dem königliglichen Procurator die Klage zur Berichterstattung zugestellt worden; ist binnen den nächsten drei Tagen dem Kläger die Erlaubniß, den Beklagten vorzuladen, zu ertheilen oder diese Bewilligung auch auszusetzen; doch nie über zwanzig Tage. Civil-Codex. art. 240.

B. Nothwendigkeit, einen Leibrenten-Contract zwanzig Tage vor dem Ableben dessen zu schliessen, von dessen Leben sie abhängen soll: Denn wäre dieser von der Krankheit, in welcher seines Todes Ursache lag, schon befallen gewesen, und hätte zwanzig Tage nicht überlebt;

	lebt; so gilt der Vertrag nicht. Civil-Codex. art. 1975.
25 Tage.	Termin, binnen welchem das Aufgeboth der Militairpersonen, vor Abschliessung der Ehe, zu publiciren ist.
A. 30 Tage.	Verfallzeit des Verfolgungsrechts einer, auf einem Grundstücke ruhenden Hypothek gegen dessen Acquirenten, von dem Tage an, da der hypothecarische Gläubiger einen Zahlungsbefehl gegen den Schuldner ausgewirkt, und an den dritten Besitzer eine Aufforderung zur Bezahlung, oder Abtretung der Hypothek ergangen ist. Civil-Codex. art. 2169. Es hat hier indeß auch ein beneficium excussionis; nur nicht bei einer Specialhypothek, statt. art. 2170; 2171. daselbst.
B.	Dreissig Tage enthält der Uso, bei einem Wechsel. Handelsges. B. 1. art. 132.
C.	Vermuthung, daß ein Schiff eine Seereise vollendet habe, wenn seine Ab-

	Abreise und seine Ankunft in zween verschiedenen Häfen und dreissig Tage, nach der Abreise, beglaubigt worden sind. Handelsges. B. 2. art. 5. §. 1.
A 40 Tage.	Deliberationsfrist eines Erben, welche ihren Anfang nimmt mit den, zur Inventaraufnahme bewillgten drei Monathen vom Anfalle der Erbschaft an, oder, wenn es früher fertig wird, vom Tage der Vollendung des Verzeichnisses. Civil-Codex. art. 795. §. 1. Der Erbe kann aber, nach dem Ablaufe dieser Frist, um eine fernere nachsuchen. art. 798. Er behält gleichwohl, nach dem Ablaufe obiger Fristen, noch das Recht eines Beneficialerben; nur muß er sich noch nicht in den Nachlaß gemischt haben, und gegen ihn kein rechtskräftiges Erkenntniß vorhanden seyn. art. 800.
B.	Reparaturen einer gemietheten Sache, welche über vierzig Tage dauren, berechtigen den Miether zum Zurücktreten

40 Tage. ten vom Vertrage. Daselbst. art. 1724. §. 1.

C. Der Verpächter eines, mit seinem Mobilare versehenen praedii rustici kann dieses, binnen vierzig Tagen, mit Arreste belegen und behält sein Vorzugsrecht, wenn es, ohne seine Bewilligung, an einen andern Ort gebracht ist. Daselbst. art. 2102. §. 1. nro. 5.

D. Der Acquirent eines, mit Hypotheken belasteten Grundstücks, kann dasselbe dadurch befreien, daß der Vertrag, durch welchen das Eigenthum übertragen werden soll, vom Hypothekenaufseher, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, seinem ganzen Inhalte nach, eingeschrieben wird; dadurch allein aber hört die Hypothek noch nicht auf; sondern der neue Eigenthümer muß, bevor an den Schuldner, oder ihn eine Aufforderung von Seiten des Gläubigers ergeht, oder spätestens binnen einem Monathe darauf, dem Gläubiger

40 Tage. ger an dem Wohnorte, den er bei der von ihm bewirkten Eintragung seiner Hypothek (um dadurch seine Priorität zu sichern); erwählt hat, folgendes zustellen lassen. a. Einen Auszug aus der Uebertragungsurkunde b. einen Auszug aus der Einschreibung des Verkaufsdocuments, c. eine, aus drei Columnen bestehende Tabebelle, deren erste das Datum der Hypotheken, und deren Eintragungen; die andere die Nahmen der Gläubiger; die dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen anzeigt, und, bei diesem allen muß der Acquirent sich bereit erklären, alle hypothecarischen Schulden und Lasten übernehmen zu wollen, doch nur bis zu der Summe des Kaufpreises. Civil-Codex. art. 2181. 2182. 2183. Ist dies, von Seiten des Acquirenten geschehen; dann kann jeder hypothecarische Gläubiger auf eine Versteigerung antragen, doch muß das, dies bezweckende Gesuch dem neuen Eigenthümer, binnen vierzig Tagen, seit

seit der, auf Verlangen dieses Letzteren, gemachten Anzeige insinuirt werden, indeß wird diese Frist für jede fünf Meilen, welche der gewählte und wirkliche Wohnsitz eines jeden von dem Andern absteht, immer um zween Tage verlängert. Daselbst. art. 2285. §. 1.

Ist dies von den Gläubigern versäumt; so haben sie ferner kein Recht, den Kaufcontratt anzufechten, und die Sache ist von Hypotheken befreiet, doch hat der Acquirent die Kaufsummen zu deponiren; oder den Gläubigern, nach deren Priorität, auszuzahlen. Daselbst. art. 2186.

---

60 Tage.	Vermuthung, daß ein Schiff eine Seereise vollendet habe, wenn eine Zeit von sechszig Tagen zwischen seiner Abreise und Rückkunft verflossen ist, und es in keinen andern Hafen eingelaufen; oder wenn ein, für eine Reise von langer Dauer abgegangenes Schiff länger als sechszig Tage, unterweges gewesen,

	sen, ohne, daß die Gläubiger des Verkäufers ihre Rechte geltend gemacht hätten. Handelsges. B. 2. art. 5 § 2.
A. 1 Monath.	Des Vaters Recht, die Aechtheit eines ehelichen Kindes zu läugnen. Civil-Codex. art. 316. Aussergerichtliche Handlungen des Vaters, oder seiner Erben, welche auf Verläugnung der Legitimität abzwecken, sind wirkungslos, wenn nicht darauf eine Klage, binnen einem Monathe, eingeleitet wird, die gegen einen, dem Kinde hierzu besonders zugeordneten Vormund und in Gegenwart der Mutter, vor Gerichte eingeführt wird. Daselbst. art. 318.
B.	Peremtorischer Termin, in einer Adoptionssache, wenn das Gericht erster Instanz die Adoption verwirft. Daselbst. art. 357.
C.	Termin, binnen welchem ein Vormund des Mündels fahrende Haabe,

mit

I Monath. mit Ausschlusse der Stücke verkaufen soll, deren Aufbewahrung der Familienrath beschlossen hat. Diese Frist läuft vom Tage des vollendeten Inventars. Daselbst. art. 452.

D. Fideicommisse gelten in dem Falle, da Eltern sie über den disponibeln Theil ihres Vermögens, auf die Art verfügen, daß eins, oder mehrere ihrer Kinder, Nachlaßtheile an ihre schon gebohrnen oder noch erwarteten Kinder, doch nur die des ersten Grades weiter abgeben sollen. Civil = Codex. art. 1048. Dasselbe gilt auch in dem Falle eines kinderlosen Ablebens. Dieselbe Verfügung, welche den, zu Erben berufenenen Geschwistern des Testirers eine fernerweite Abtretung des Nachlasses an deren Kinder auferlegt. Daselbst. art. 1049. In diesen Fideicommißfällen, kann der Testirer einen Curator bestellen, oder der haeres fiduciarius darum nachsuchen, und, wäre der minderjährig; dessen Vormund.

I Monath. mund. Daselbst. art. 1055. 1056. Diese Nachsuchung um einen Curator muß binnen einem Monathe, vom Sterbetage des Testirers an, oder von dem Tage an geschehen, wo das Fideicommiß bekannt geworden. art. 1056. und zwar, unter der Gefahr, daß, im Falle einer unterlassenen Nachsuchung um einen solchen Curator, der Beschwerte, der vielleicht, kraft der testamentarischen Verfügung, erst nach längerer, oder kürzerer Zeit, abtreten soll, nun gleich aller Vortheile des Genusses beraubt wird, indem er sogleich herausgeben muß. Daselbst. 1057.

E. Termin, für den Erwerber eines, mit Hypotheken beschwerten Grundstücks, um dessen Einschreibung beim Hypothekenaufseher zu bewirken und die übrigen, obgedachten Verpflichtungen zu beobachten (Conser. 40 Tage) um dasselbe von den, darauf ruhenden Hypotheken zu befreien. Daselbst. art. 2183.

F.

F.	Termin, binnen welchem ein Fidei-commiß-Curator die Errichtung eines Inventars über den Nachlaß zu erwirken hat, wenn haeres fiduciarius dies, binnen drei Monathen, vom Anfalle der Erbschaft an, versäumt hat. Civil-Codex. 1059. §. 1.
G.	Miethtermin, im zweifelhaften Falle, wenn der Miethzins monathweise bedungen worden. Daselbst. art. 1758. §. 1.
1½ Monath.	Die Abtretung eines Schiffs mit Waaren, die dem Verderben unterworfen sind, muß in anderthalb Monathen nach ertheilter Nachricht geschehen, wenn es mit Beschlag belegt ist in den Meeren von Europa, dem mittländischen, oder baltischen Meere. Handelsges. B. 2. art. 198.
A. 2 Monathe.	Peremtorischer Termin, für einen Vater, der bei der Geburth seines ehelichen Kindes abwesend gewesen, vom Tage seiner Zurückkunft an, oder, nach entdecktem Betruge, wenn ihm die Geburth verheimlicht worden. Civil-Codex.

2 Monathe. dex. art. 316. §. 1. 2. Den Erben ist dafür gleichfalls eine zweimonathliche Frist bewilligt, wenn der Erblasser binnen jenen Monathen verstorben, bevor er von seinem Widerspruchsrechte Gebrauch gemacht. Daselbst. art. 317.

B. Termin, um ein, von einem Ehemanne, oder Vormunde, angekauftes Grundstück, dadurch von der darauf ruhenden legalen Hypothek zu befreien, daß eine beglaubte Abschrift des Contracts, wodurch das Eigenthum übertragen wird, bei dem Secretariate des Civil-Gerichts des Orts, wo es liegt, überreicht und durch eine der Frau, oder dem Gegenvormunde, als auch dem königlichen Procurator insinuirte Bescheinigung, diese Einreichung dargethan werde. Ein Auszug aus diesem Contracte, worin dessen Datum, Vor- und Zunahmen, Gewerbe und Wohnorte der Contrahenten auszudrücken sind, Beschaffenheit und Lage der Sachen deren Preis und sonstigen Lasten des Kaufs angegeben werden müssen

2 Monathe. müssen, ist dann zween Monathe hindurch daselbst anzuschlagen, und binnen diesen, tritt eine peremtorische Frist ein, da die Frauen, Ehemänner, Vormünder, Gegenvormünder, Minderjährige, Interdicirte (prodigi) Verwandte, oder Freunde, der Königliche Procurator auf dem Hypothekenbüreau die Eintragungen der legalen Hypotheken zu besorgen, welches dann dieselbe Wirkung hat, als wenn es gleich beim Anfange ihrer Existenz geschehen wäre. Civil-Codex. art. 2194.

C. Termin, binnen welchem die wirkliche Ehescheidung ausgewirkt werden muß, wenn sie in letzter Instanz erkannt ist. Civil-Codex. art. 264.

D. Diese zween Monathe nehmen ihren Anfang, bei Erkenntnissen der ersten Instanz, mit dem Ablaufe der Appellationsfrist; bei Urtheilen, die in der Appellationsinstanz, in contumaciam, ergangen sind, nach dem Ablaufe der Oppositionsfrist, und, bei solchen, die nach Vornehmung der Partheien gesprochen sind, erst nach dem

2 Monathe.	dem Ablaufe der Frist, binnen welcher um Cassation nachgesucht werden kann. Caselbst. art. 265.
E.	Termin, binnen dem ein Tressent, oder Indossent in Frankreich, eines protestirten Wechsels wegen in Anspruch genommen werden kann, wenn der Trossat in Corsica, auf der Insel Elba, Capraja, in England, oder in einem, an Feaukreich grenzenden Lande, wohnt. Handelsges. B. 1. art. 166. §. 1.

A.	Appellationsfrist in einer Ehescheidungssache von dem Tage an, da das Erkenntniß insinuirt ist. Civil-Codex art. 263.
3 Monathe.	
B.	Termin, um, in einem Adoptionsfalle die Adoption an dem Wohnorte des Adoptanten, in die Register des Personenstandes einzutragen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage des eröffneten Erkenntnisses. Daselbst. art. 359.
C.	Dauer der Gültigkeit eines, auf dem Meere errichteten Testaments. Denn ein solches Testament gilt nur in so fern, als der Testirer noch auf

dem

3 Monathe. dem Meere, oder binnen den nächsten drei Monathen, nachdem er das Land bestiegen, und an einen Ort kömmt, wo er es hätte erneuern können, stirbt. Daselbst. art. 996.

D. Termin, binnen welchen ein heres fiduciarius die zum Fideicommisse gehörenden Gelder zinsbar belegen muß. Daselbst. art. 1066.

E. Termin, binnen welchem eine Witwe ein Inventar über die Gesammtmasse der Gütergemeinschaft aufzunehmen hat, um ihr Recht zur Entsagung zu bewahren. Daselbst. art. 1456. Diese Frist läuft vom Sterbetage des Mannes an, und, bei bürgerlich Todten, von dem Tage an, da der bürgerliche Tod eingetreten. Daselbst. art. 1462.

F. Termin, zu Errichtung des Inventars in Erbschaftsfällen. Daselbst. art. 795.

Binnen derselben Frist, muß auch ein heres fiduciarius die Aufnahme eines

In-

3 Monathe. Inventars veranstalten, und, wenn er dies unterläßt; so muß, binnen dem hierauf nächst folgenden Monathe, auf Ansuchen des Fideicommiß-Curators, dazu geschritten werden. Civil-Codex. art. 1059. 1060.

G. Peremtorischer Termin, über welchen hinaus ein Societätsgenosse einen, einem Dritten überlassenen Spruch über die Antheile, nicht anfechten kann, wenn der auch offenbar unbillig wäre. Daselbst. art. 1854. §. 1.

H. Termin, welchen hindurch ein Auszug aus den Contracten der Societäten, unter gemeinschaftlichem Nahmen und en commandite im Gerichtssaale des Handelsgerichts, in dessen Arrondissement die Gesellschaft existirt, angeschlagen bleiben muß, vom Datum des Contracts an. Handelsges. B. 1. art. 42.

I. Zahlungstermin der Assecuranzsumme, von dem Tage an, da dem Assecurateur der Unfall bekannt gemacht wor-

3 Monathe. den, wenn kein anderer Termin bestimmt ist. Handelsges. B. 2. art. 193.

K. Die Abtretung der Waaren in einem, mit Beschlag belegten Schiffe, an den Assecuratur kann binnen drei Monathen, vom Tage der Bekanntmachung an, geschehen, wenn die Waaren dem Verderben unterworfen sind und die Beschlagnehmung in einem entfernteren Meere, als dem von Europa, im mittländischen, oder dem baltischen Meere vorgenommen. Daselbst art.

L. Gegen ein Erkenntniß vom Handelstribunale kann die Appellation binnen drei Monathen eingewandt werden, vom Tage der Bekanntmachung an, in Ansehung derjenigen, welche, nach geführtem Beweise und Gegenbeweise, gefällt sind; gegen Sprüche in contumaciam, am Tage des eröffneten Spruchs. Handelsges. B. 4. art. 31.

A. 3 Monathe. und 40 Tage.	Termin, binnen welchem eine Wittwe ihren Entschluß, die Gütergemeinschaft aufheben zu wollen, dem Secretariate erster Instanz anzuzeigen hat, um, von diesem in das, zur Aufnahme der Entsagungen auf Erbschaften bestimmte Verzeigniß eingetragen zu werden. Civil-Codex. art. 1457. Doch ist diese Frist nicht so ganz peremtorisch, daß eine Wittwe, welche sie versäumt, ihr Entsagungsrecht durchaus verlieren müste, wenn sie nur für ein Inventar gesorgt, und sich nicht eingemischt hat. Daselbst. art. 1459.
B.	Deliberationsfrist der Erben einer Wittwe, die vor Beendigung des Inventars stirbt, von ihrem Todestage an. Daselbst. art. 1461.
C.	Termin, für eine geschiedene, oder vom Tische und Bette getrennte Frau, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft anzunehmen; widrigenfalls für ihre Entsagung eine legale Vermuthung eintritt. Diese Frist läuft von dem

 End-

	Endurtheile an. Civil-Codex. art. 1463.
4 Monathe.	Termin, binnen welchem ein Trassant oder Indossant in Frankreich, eines protestirten Wechsels wegen, in Anspruch genommen werden kann, wenn der Trassat nicht in Frankreich, oder Corsica, auf der Insel Elba oder Capraja, in England oder in den, an Frankreich grenzenden Staaten, wohnt. Handelsges. B. 1. art. 166. §. 2.
A. 6 Monathe.	Im Falle, da, bei einer Ehe, ein Irrthum in der Person statt gefunden; tritt eine Nichtigkeitsklage ein. Civil-Codex. art. 180. §. 1. Doch fällt diese weg, wenn der Gatte, welcher davon Gebrauch machen könnte, seine nöthige Freiheit erlangt, oder den Irrthum entdeckt hat, und dem andern nichts desto weniger, sechs Monathe hindurch beiwohnt. Daselbst. art. 181.

B. 6 Monathe. Jede Ehe, die eingegangen ist von Mannspersonen vor dem vollendeten achtzehnten; von Frauenspersonen, vor dem vollendeten funfzehnten Jahre: Von einem Ehegatten, während bestehender Ehe; in auf- und absteigender Linie, und in der Seitenlinie unter Geschwistern, oder unter den Personen, welche in respectu perentelae stehen, kann sowohl von den Gatten selbst, als einem jeden, der dabei ein Interesse hat und von dem Königlichen Procurator, angegriffen werden. Daselbst, art. 144. 147. 161. 162. 163. 184. Doch kann eine Ehe, von solchen Personen eingegangen, denen das gesetzliche Alter fehlte, nicht mehr angefochten werden, wenn von dem Zeitpuncte an, da dies erreicht ist, sechs Monathe abgelaufen sind. Daselbst. art. 185. §. 1.

C. Termin, binnen welchem ein Vormund die Gelder zinsbar belegen muß, welche der Familienrath zur Ausleihe bestimmt. Daselbst. art. 455.

Das

D. 6 Monathe. Das Testament einer Militairperson, nach allen seinen Privilegien aufgenommen, verliehrt seine Kraft, binnen sechs Monathen, nachdem der Testirer an einen Ort gekommen, wo ihm die Beobachtung der gewöhnlichen Formalien möglich geworden. Daselbst. art. 984.

E. Ein, zur Pestzeit (wohin auch jede andere ansteckende Krankheit gerechnet wird. art. 985) errichtetes und deshalb privilegiirtes, Testament verliehrt seine Gültigkeit, nach sechs Monathen, seitdem die Gemeinschaft mit dem Pestorte wieder hergestellt ist, oder seit der Testirer sich an einem gesunden Orte befindet. Das. art. 987.

F. Termin, binnen welchem ein haeres fiduciarius, im Falle eines Fideicommisses, die dazu gehörenden Gelder zinsbar zu belegen hat. Daselbst. art. 1065. Die Frist läuft vom Schlusse des Inventars. Daselbst.

G.

G. 6. Monathe. | Die Priorität der Kleinhändler (Bäcker, Metzger und Anderer, die im Kleinen verkaufen). Daselbst. art. 2101. §. 5.

H. | Die Priorität eines redemptoris operis, unter der Voraussetzung, daß ein, von Amtswegen gewählter Sachverständiger die gemachten Arbeiten, binnen sechs Monathen, beurkunde. Daselbst. art. 2103. §. 4. Doch sichern diese Gläubiger ihren Vorzug nur durch eine doppelte Eintragung: a. durch eine Eintragung des Protokolls, wodurch die örtliche Beschaffenheit in Gewißheit gesetzt wird. b. des Protokolls, welches über die gefertigtigte Arbeit aufgenommen worden. Daselbst. art. 2110.

I. | Gläubiger und Legatarien, welche um Absonderung der Erbschaftsmasse vom Vermögen des Erben, in Gemäßheit des art. 878. und 879. nachsuchen, sichern ihr Vorrecht vor dieses Gläubigern, auf die unbeweglichen Erbschafts-

6 Monathe. schaftsstücke, durch eine binnen, sechs Monathen bewirkte Eintragung, vom Anfallstage an. Daselbst. art. 2111.

K. Verfallzeit der Entschädigungsklage gegen einen Frachtfahrer, Schiffer, oder Spediteur, bei einem Transporte in Frankreich, im Falle einer verdorbenen, oder verlohrnen Ladung. Handelsges. B. 1. art. 108.

L. Frist zu Bezahlung eines Wechsels, der vom festen Lande und den Inseln Europens gezogen ist, er sey auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monathe, oder Usos nach Sicht, gestellt. Diese Frist läuft vom Datum des Wechsels an, und der Innhaber, welcher eine frühere Zahlung, oder Acceptation fordert, verliehrt seinen Regreß gegen den Indossanten oder Trassanten. Handelsges. B. 1. art. 160.

M. Termin, binnen welchem ein Trassant oder Indossent in Frankreich, eines

pro-

6 Monathe. protestirten Wechsels wegen, in Anspruch genommen werden kann, der ausserhalb des französischen Gebiethes auf dem festen Lande in Europa bezahlt werden soll. Handelsges. B. 1. art. 166. §. 3.

N. Verfallzeit der Klagen der Lehrer der Künste und Wissenschaften, die monathsweise unterrichten, der Gast- und Speisewirthe, der Arbeiter und Tagelöhner, ihrer Arbeiten und etwanigen Lieferungen wegen. Daselbst. art. 2271.

O. Bezahlungsfrist eines Wechsels, welcher von Frankreich aus zahlbar ist, in den Stapelplätzen der Levante und auf den nördlichen Küsten von Africa. Handelsges. B. 1. art. 166. §. 3.

P. Abtretungstermin an den Assecurateur, wenn der Verlust sich ereignet hat, in den Häfen oder an den Küsten Europas, Asiens und von Africa, im mittelländischen Meere, vom Tage der eingegan-

	gegangenen Nachricht an. Das. B. 2. art. 184.
10 Monathe.	Trauerjahr einer Wittwe. Civil-Codex. art. 228. Dies gilt auch, im Falle einer Ehescheidung, vom Tage der erfolgten Ehescheidung an. Daselbst. art. 297.
A. 1 Jahr.	Nach Ablaufe dieses Termiens, hört das Recht des Eigenthümers auf, eine Avulsion zu vindiciren, wenn der Grundeigenthümer, an dessen Ländereі sie angetrieben ist, davon Besitz genommen hat. Civil-Codex. art. 559.
B.	Mit diesem Termine endet des Schenkers Recht, zum Widerrufe der Schenkung, wegen Undanks des Beschenkten. Daselbst. art. 957. Doch fällt dies Revocationsrecht, bei Schenkungen, ganz weg, deren Motivation Begünstigung einer Ehe ist. Daselbst. art. 959.

C. 1 Jahr. Befugniß eines, im Königreiche Gebohrnen, dessen Vater ein Fremder ist, in dem Jahre, das auf seine Volljährigkeit folgt, die rechtliche Eigenschaft eines Einländers in Anspruch zu nehmen, wenn er, im Falle seines Aufenthalts im Staatsgebiethe, erklärt, daß er gewillt sey, daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen, und, im Falle eines auswärtigen Aufenthalts, sich verpflichten, seinen Wohnsitz im Lande zu nehmen, und sich binnen einem Jahre, nach der übernommenen Verpflichtung, darin wirklich niedergelassen. Civil-Codex. art. 9.

D. Peremtorischer Termin, binnen welchem eine Ehe, nach dem vorhergegangenen Aufgebothe, wirklich vollzogen werden muß: da, nach dem Ablaufe eines Jahrs, das, Proclam seine Wirkungen verliehrt, und ein wiederholtes nothwendig wird. Civil-Codex. art. 65.

E. 1 Jahr. | Verjährungszeit der Nichtigkeitsklage, einer Ehe wegen. Daselbst. art. 183.

F. | Vorzugsrecht der Liedlöhner, wegen ihres Lohns von einem Jahre. Daselbst. art. 2101. §. 4.

G. | Vorzugsrecht der Groshändler. Daselbst. §. 5.

H. | Vorzugsrecht der Verpächter. Daselbst. art. 2102. §. 1.

I. | In dem Termine eines Jahrs verfällt die Entschädigungsklage gegen einen Frachtfahrer und Spediteur, bei Waarentransporten über die Grenzen Frankreichs hinaus. Diese Frist läuft, bei einem wirklichen Verluste, von dem Tage an, da der Transport hätte bewirkt werden sollen, und, im Falle einer Haverey (Beschädigung. Handelsges. B. 2. art. 208) vom Tage der Aufladung an. Fälle eines Betrugs ausgenommen. Handelsges. B. 1. art. 108.

K. 1 Jahr. Zahlungsfrist eines Wechsels, welcher von dem westlichen Küsten Afrika's, bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, mit Einschlusse desselben gezogen sind, und gleichfalls, bei solchen, die von dem festen Lande und den Inseln Westindiens auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und gegenseitig, von dem festen Lande und den Inseln Europens auf die französischen Besitzungen, oder Etablissements auf den westlichen Küsten Afrikas, oder vom festen Lande auf die Inseln Westindiens gerichtet worden. Daselbst. art. 160. §. 2. 3. art. 166. §. 4.

L. Termin, binnen welchem ein executor testamenti Rechnung abzulegen hat. Civil-Codex art. 1031. §. 4.

M. Verfallzeit der Nichtigkeitsklage eines Testaments, wegen einer höchst nachtheiligen Beleidigung, welche dem Testirer zugefügt worden. Civil-Codex. art. 1047.

N. 1 Jahr. Termin, vor dessen Ablaufe ein Abwesenheitserkenntniß vom Tage der Zeugenvernehmung an, nicht ausgesprochen werden darf, wenn jemand von seinem gewöhnlichen Wohnorte vier Jahre entfernt gewesen, und keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Civil = Codex. art. 115. 119.

O. Termin, für welchen, wenn nichts Anders ausgemacht worden, die Vermiethung einer meublirten Wohnung angenommen wird, in sofern ein jähriger Miethzins verabredet worden. Das. art. 1758.

P. Ein Käufer eines praedii rustici, von einem Verpächter, der das Recht zum Verkaufe sich vorbehalten hat, und welcher von dem, ihm, in diesem Falle zustehenden Vertreibungsrechte des Pächters Gebrauch machen will, muß ihm ein Jahr zuvor kündigen. Das. art.. 1748. §. 1.

Q. Die Abtretung eines assecurirten und verunglückten Schiffs an dem Hazar-

1 Jahr. zardeur muß geschehen, in dem Zeitraume eines Jahrs, vom Tage der eingegangenen Nachricht, wenn das Unglück eingetreten bei den westindischen Coloien, den Apzorischen, Kanarischen Inseln, den westlichen Küsten von Afrika, und den östlichen von Amerika. Handelsges. B. 2. art. 184. §. 1.

R. Nach Ablaufe eines Jahrs, seit der Abreise eines assecurirten Schiffs oder dem der letzten Nachrichten, kann der Assecurirte erklären, daß fernere Nachrichten ausgeblieben sind und die Bezahlung der Assecuranz fordern. Daselbst. art. 186.

S. Präscriptionstermin der Klagen, ein Jahr nach Ankunft des Schiffs, wegen der Schiffsfracht, des Gehalts der Officiere und Matrosen, wegen der, auf Befehl des Capitains, den Matrosen gereichter Nahrung, ein Jahr, nach geschehener Lieferung wegen aller Lieferungen zur Ausrüstung,

wegen

	wegen des Lohns der Arbeiter, ein Jahr nach geschehener Lieferung verrichteter Arbeit und alle Klagen auf Ablieferung der Waaren. Handelsges. B. 2. art. 244.
1 Jahr. und 1 Tag.	Zeitraum, auf welchen, der Testirer den, dem Testamentsvollzieher eingeräumten Güterbesitz zu beschränken hat. Civil-Codex. art. 1026.
A. 2 Jahre.	Termin, nach dessen Ablaufe erst, eine Ehe, wegen wechselseitiger Einwilligung, geschieden werden kann. Civil-Codex. art. 276.
B.	Präscription der, allein dem Verkäufer, wegen enormer Läsion (um mehr als sieben Zwöltheile. art. 1674) zustehenden Rescissionsklage. Daselbst. 1676.
C.	Dieser Termin läuft, für den volljährigen Verkäufer, vom Tage des Vertrags an. Daselbst. Gegen verhei- ra-

2 Jahre. rathete Frauen, Abwesende, Interdicirte und Minderjährige von dem Tage an, wenn Letztere in die Rechte volljähriger Verkäufer getreten sind. Das. §. 1.

D. Termin, binnen welchem der Schuldner einer, für beständig versprochenen Rente zur Ablösung gezwungen werden kann. Daselbst. art. 1912. §. 1.

E. Die Klagen der Anwälde, auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren, vom Erkenntnisse, oder Vergleiche oder Zurücknahme der Vollmachten an. Daselbst. art. 2273.

F. Termin, mit welchem die Verantwortlichkeit der Gerichtsdiener, seit der Vollmacht des ihnen ertheilten Auftrags, oder seit der Insinuation der ihnen anvertrauten Actenstücke aufhört. Daselbst. art. 2276 §. 1.

G. Bezahlungsfrist eines Wechsels, der von dem festen Lande nach den Inseln Ostindiens, auf die europäischen Be-

2 Jahre. sitzungen Frankreichs, und wieder von dem festen Lande nach den Inseln Europa's auf die französischen Besitzungen oder französischen Etablissements auf dem festen Lande und den Inseln Ostindiens gezogen ist. Handelsges. B. 1. art. 106. §. 4.

H. Recht des Leibrenteners, vom Vertrage abzugehen, wenn der Schuldner, binnen zwei Jahren, die, im Contracte versprochene Sicherheit nicht bestellt. Civil-Codex. art. 1912. §. 2.

I. Vermiethungen von neun oder weniger Jahren, die ein Ehemann für sich allein, in Ansehung der Güter seiner Frau, früher, als zwei Jahre vor dem Ende des laufenden Miethcontracts, eingegangen, sind ungültig, wenn nicht deren Vollziehung vor Auflösung der Gütergemeinschaft ihren Anfang genommen. Daselbst. art. 1430.

K. 2 Jahre.	Abtretungstermin eines Schiffs an den Assecurateur, vom Tage der eingegangenen Nachricht, wenn dasselbe in jeder andern Weltgegend, als an den Küsten der alten Welt, und den westlichen Küsten von Amerika, an den Azorischen oder Kanarischen Inseln verunglückt, oder aufgebracht ist. Handelsges. B. 2. art. 184.
L.	Wenn, nach einem zweijährigen Zeitablaufe vom Tage der Abreise eines assecurirten Schiffs oder der letzt eingegangenen Nachricht, der Assecurirte erklärt, daß nun alle ferneren fehlen; kann er die Bezahlung der Assecuranzsumme verlangen. Daselbst. art. 186.

A. 3 Jahre.	Termin, vor welchem nicht, wegen gegenseitiger Einwilligung geschiedene Gatten wieder heirathen dürfen. Civil-Codex. art. 297.
B.	Im unbeerbeten Todesfalle eines Ehegatten, erbt der andere nicht geschie-

 dene.

3 Jahre.	dene. Das. 767. Er muß aber das bewegliche Vermögen anlegen, oder, für dessen Zurückgabe, wenn binnen drei Jahren ein näherer Erbe sich finden würde, Caution bestellen, welche mit drei Jahren erlischt. Daselbst. art. 771.
C.	In Ermangelung näherer Verwandten, fällt natürlichen Kindern ein Nachlaß an. Daselbst. art. 773. und in einem solchen Successionsfalle, gilt auch das eben Gesagte. Daselbst.
D.	Präsumtive Dauer der Viehpacht, wenn der Contract deren Länge nicht bestimmt. Daselbst. art. 1815.
E.	Verjährungsfrist beweglicher Gegenstände. Daselbst. art. 2279.
F.	Für einen verlohrnen Wechsel, er mag acceptirt seyn oder nicht, eine Secunda, Tertia, Quarta vorgezeigt werden können, oder nicht, kann die Bezahlung dennoch, durch den Richter allenfalls gefordert werden, wenn

3 Jahre. der Inhaber nur sein Eigenthum durch seine Bücher darthut und Caution bestellt. Handelsges. B. 1. art. 152. Diese Caution erlischt mit drei Jahren, wenn während dieser Zeit keine gerichtliche Klage, oder Ansuchung statt gefunden. Daselbst. art. 155.

G. Fortsetzungsfrist, binnen welcher die Erben eines Kindes die auf dessen Personenstand gerichtete und von jenem selbst schon angestellte Klage verfolgen können. Daselbst. art. 330.

H. Verfallzeit der Klagen der Gläubiger einer Erbschaft. Civil-Codex. art. 809. §. 1.

I. Verpachtungen von Feldgütern (praediis rusticis) auf neun oder weniger Jahre, die ein Ehemann, für sich allein, in Ansehung der Güter seiner Frau, früher, als drei Jahre vor dem Ende der laufenden Pachtung, eingegangen ist, oder erneuert hat, sind kraftlos, wenn deren Vollziehung nicht

vor

	vor Auflösung der Gütergemeinschaft ihren Anfang genommen. Daselbst. art. 1430.
A. 4 Jahre.	Termin, nach dessen Ablaufe um ein Abwesenheits-Decret nachgesucht werden kann, wenn jemand, binnen demselben, an seinem gewöhnlichen Wohnorte nicht erscheint, und von ihm keine Nachricht eingegangen ist. Civil-Codex. art. 115.
	Das Erkenntniß aber, worin die Abwesenheit anerkannt wird, darf nicht früher, als ein Jahr, nach Vernehmung der Zeugen, ausgesprochen werden. art. 119. daselbst.
	Ist die Mutter zu der Zeit, wo der Vater verschwindet, schon todt, oder verstirbt sie, vor der Abwesenheitserklärung; so wird nach sechs Monathen, seit dem Verschwinden des Vaters, die Aufsicht über die Kinder den nächsten Verwandten, in aufsteigender Linie,

4 Jahre.	Linie, oder, in deren Ermangelung, einem intermistischen Vormunde, vom Familienrathe, übertragen. Das. art. 142.
B.	Erlöschung der, vom Assecurirten, für die provisorisch empfangene Assecuranz, geleisteten Caution, wenn der Hazardeur, binnen vier Jahren, seinen Gegenbeweis nicht führt und den Proceß nicht fortsetzt. Handelsges. B. 2. art. 155. §. 2.

A. 5 Jahre.	Aus einer Societät kann jeder Genosse beliebig, selbst dann, austreten, wenn ein entgegen stehender Nebenvertrag dies untersagte. Civil-Codex. art. 815. Doch gilt ein Pactum, welches eine solche Untersagung enthält, auf fünf Jahre, nach denen es aber erneuet werden kann. Daselbst §. 1.
B.	Termin, binnen welchem ein abwesender Verbrecher gegen den in contumaciam erkannt ist, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen bleibt. Daselbst. art. 28.

Stirbt

5 Jahre. Stirbt der Verbrecher, binnen der fünfjährigen Gnadenzeit; so wird er, als nicht bürgerlich todt verstorben angesehen, und das Contumacialerkenntniß ist ipso jure aufgehoben; doch mit Vorbehalte einer Entschädigungsklage derer, die durch das Verbrechen gelitten. art. 31. daselbst.

C. Verfallzeit der Klage, wodurch der persönliche Stand in Anspruch genommen wird, wenn ein Kind diesen Anspruch nicht geltend gemacht, und dessen Erben klagen wollen. Daselbst. art. 329.

D. Termin, auf welchen allein ein vorbehaltenes Wiederkaufsrecht zu beschränken ist, wenn es auch auf eine längere Zeit ausbedungen wäre. Daselbst. 1660. 1661.

E. Die Klagen der Anwälde, ihrer Auslagen und Gebühren wegen, verfallen in diesem Zeitraume, in Ansehung der noch unbeendigten Klagen. Daselbst. art. 2273.

F. 5 Jahre. Richter und Anwälde sind, nach fünf Jahren, für die, ihuen anvertraueten Actenstücke ferner nicht verantwortlich. Daselbst. art. 2276.

G. Der fällig gewordene Ertrag beständiger und lebenslänglicher Renten. Daselbst. art. 2277. §. 1.

H. Miethzins für Häuser und Pachtzins für Ländereien. Daselbst. §. 2.

I. Fällige Kostgelder. Daselbst. §. 1.

K. Zinsen von geliehenen Geldern und überhaupt alles, was jährlich, oder nach kürzer, oder länger regelmässig wiederkehrenden Fristen, zahlbar ist. Daselbst. §. 4.

L. Alle Klagen, gegen Gesellschafter, welche sich nicht auf eine Liquidation der aufgelöseten Handlung beziehen, und ihrer Wittwen, Erben oder anderer in ihre Rechte eingetretenen Personen, werden mit fünf Jahren, nach dem Auflösungstage der Societät verjährt,

5 Jahre. jährt, wenn die Societätsurkunde, welche deren Dauer angiebt, oder die Auflösungsurkunde, im Handelsgerichte gehörig ausgehangen, und, binnen dieser Frist, die Verjährung nicht durch ein gerichtliches Verfahren unterbrochen ist. Handelsges. B. 1. art. 42. 43. 44. 46. 64.

M. Alle Ansprüche, welche sich beziehen auf Wechselbriefe, auf Billets auf Ordre, unterzeichnet von Handels und Kaufleuten, oder wegen Handelsangelegenheiten, vom Tage des Protestes an, oder des letzten gerichtlichen Ansuchens, wenn keine Verurtheilung erfolgt ist, oder, wenn die Schuld nicht durch eine besondere Urkunde anerkannt worden.

Demungeachtet aber sind die Schuldner gehalten, eidlich zu erhärten, daß sie nichts mehr schuldig sind, und ihre Wittwen, Erben oder sonstige Personen, die in ihre Stelle getreten, daß sie dies glauben. Das. art. 189.

N. 5 Jahre. Eine Pflegeelterschaft kann nur in Hinsicht auf solche Kinder übernommen werden, welche das funfzehnte Jahr noch nicht vollendet haben. Civil-Codex. art. 364. Will aber der Pflegevater den Pflegling, durch ein Testament, wirklich adoptiren; so kann dies auch nach fünf Jahren, vom Tage der übernommenen Pflege an, geschehen, wenn keine legitimen Kinder existiren. Daselbst. art. 366.

O. Alle Klagen aus einem Bodmereivertrage, oder aus einer Assecuranzpollizze verfallen mit fünf Jahren. Handelsges. B. 2. art. 243.

P. Beim Handelsgerichte, kann jeder Handelsmann zum Richter oder Substituten gewählt werden, der dreissig Jahre alt ist und seit fünf Jahren, mit Ehre und Auszeichnung Handel getrieben. Daselbst. B. 4. art. 6.

A. 10 Jahre.	Alle Klagen majorenn gewordener Mündel gegen die Vormünder. Civil-Codex art. 547.
B.	Die Verbindlichkeit zur Curatel über einen Interdicirten, mit Ausschlusse der Ehegatten, Ascendenten und Descendenten endet mit zehn Jahren. Daselbst art. 5 = 8.
C.	Alle Nichtigkeitsklagen, eines Contracts wegen, wenn kein specielles Gesetz deren Dauer verlängert. Daselbst art. 1304.
	Diese Präscriptionszeit nimmt ihren Anfang, im Falle eines Zwangs, von dem Tage an, da dieser aufhört; im Falle eines Irrthums, oder Betrugs, mit dem Tage der Entdeckung; bei Rechtsgeschäften verheiratheter Frauen, mit dem Tage der aufgebotenen Ehe; bei Verträgen Interdicirter, mit dem Tage, der wieder anfangenden Selbstadministration,

und

10 Jahre. und bei den Verträgen der Minorennen, mit der Volljährigkeit. Daselbst §. 1, 2.

D. Präscriptionszeit der exceptionis non numeratae dotis, wenn die Ehe, seit dem Ablaufe der, zu deren Auszahlung festgestellten Fristen, zehn Jahre bestanden ist; doch bleibt dem Manne der Beweis: daß er alle Mühe zu'r Bezahlung zu gelangen, umsonst angewandt. Daselbst. art. 1569.

E. Termin, binnen welchem ein redemptor operis für das von ihm übernommene Werk verantwortlich bleibt. Daselbst. art. 1792. art. 2270.

F. Befugniß eines Bürgen, selbst vor geleisteter Zahlung, vom Hauptschuldner Entschädigung nach dem Ablaufe von zehn Jahren, zu fordern, wenn keine Verfallzeit bestimmt ist, es wäre dann, daß die Hauptverbindlichkeit ihrer Natur nach, nicht vor einer gewissen Zeit aufhören könnte. Z. B.

die

10 Jahre.	die eiues Vormundes. Daselbst. art. 2032. §. 5.
G.	Die Inscription einer Hypothek sichert das Hypothekenrecht nur auf zehn Jahre, und bedarf dann einer erneueten Eintragung. Daselbst. art. 2154.
H.	Zehn Jahre hindurch müssen Kaufleute ihre richtig geführten Bücher aufbewahren; Handelsges. B. 1. art. 11.
I.	Verjährungszeit von Grundstücken inter praesentes. Das. art. 2265.

A. 15 Jahre.	Termin, nach dessen Vollendung, Frauenzimmer eine Ehe eingehen können. Civil-Codex. art. 144.
B.	Termin, nach welchem, der Vater, oder, wenn der fehlt; die Mutter ein Kind emancipiren kann. Daselbst. art. 477.
C.	Nur über einen jungen Menschen, unter funfzehn Jahren kann eine Pflege-

elter-

elterschaft übernommen werden. Civil-Codex. art. 364.

A. 16 Jahre. Des Vaters Befugniß, sein ungehorsames Kind auf einen Monath einsperren zu lassen, wenn dasselbe das sechszehnte Jahr noch nicht angetreten hat. Civil-Codex. art. 376.

Dasselbe Recht gebührt auch der überlebenden Mutter, doch nicht, ohne Mitwirkung der beiden nächsten Verwandten, von väterlicher Seite. Daselbst. art. 381.

Dies gilt gleichfalls in Beziehung auf Eltern natürlicher, doch gesetzlich anerkannter Kinder. Daselbst. art. 383.

B. Befugniß eines Majorennen, im sechszehnten Jahre, durch ein Testament, doch nur über die Hälfte seines Vermögens, zu verfügen. Daselbst. art. 904. Conferatur. art. 907.

A. 18 Jahre. — Ohne Erlaubniß des Vaters, darf ein Kind das väterliche Haus nicht verlassen; aber das vollendete achtzehnte Jahr legt ihm ein Recht bei, sich freiwillig anwerben zu lassen. Civil-Codex. art. 374.

B. — Erst nach dem vollendeten achtzehnten Jahre, können Mannspersonen eine gültige Ehe schliessen. Das. art. 144.

C. — Während der Ehe, hat der Vater, und, nach dessen Tode, die Wittwe die Benutzung des Vermögens der Kinder bis sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, wenn sie nicht früher emancipirt sind. Civil-Codex art. 384.

D. — Ein Vormund kann seinen Mündel, wenn der Familienrath ihn dazu fähig erklärt, emancipiren; doch nicht vor vollendetem achtzehnten Jahre. Daselbst art. 478.

E. 18 Jahre	Ein emancipirter Minderjähriger kann, mit vollendetem achtzehnten Jahre Handlung treiben. Handelsges. B. 1. art. 2. Civil-Codex art. 487.
A. 20 Jahre	Verjährungszeit eines Grundstücks unter Abwesenden. Civil-Codex art. 2265.
	Sind beide, der Eigenthümer und der Usucapient theils gegenwärtig, theils abwesend gewesen (das heißt: hat der wahre Eigenthümer, während der Verjährungszeit, seinen Wohnsitz bald mit dem Verjährenden in demselben Gerichtsbezirke, eines Appellationshofs bald ausserhalb demselben gehabt); so muß man, um die Verjährung zu vollenden, dasjenige, was an zehn Jahren der Gegenwart fehlt, dadurch ergänzen, daß man für jedes, daran fehlende Jahr, zwei der Abwesenheit rechnet. Daselbst art. 2266.

B. 20 Jahre.	Eine zwanzigjährige Ehe erlaubt keine Scheidung, wegen gegenseitiger Einwilligung. Das. art. 277.
21 Jahre.	Das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr entscheidet, bei beiden Geschlechtern, den Termin der Majorennität. Daselbst. art. 488.
28 Jahre.	Der Schuldner einer Rente kann, nach acht- und zwanzig Jahren, genöthigt werden, von dem Datum der letzten, seine Verbindlichkeit begründenden Urkunde an, den Gläubiger, auf seine, des Schuldners Kosten, eine neue zuzufertigen. Civil-Codex art. 2263.
A. 30 Jahre.	Präscriptionstermin des Widerrufungsrechts einer Schenkung, nachher gebohrner Kinder. Das. art. 966.
B.	Erlöschung eines Nießbrauchs, durch Nichtsausübung. Das. art. 617,

30 Jahre. Dasselbe gilt vom usu und habitatione art. 525. 642.

C. Servitutes continuae et apparentes werden in eben dem Zeitablaufe erworben und alle Servituten verlohren. Daselbst art. 690. 706.

D. Ein, nicht einzelnen Personen zugestandener Nießbrauch hört, ipso jure, mit dreißig Jahren auf. Das. art. 619.

E. Alle dinglichen und persönlichen Klagen verfallen mit dreißig Jahren, ohne, daß der, welcher sich auf diese Verjährung bezieht, zu Angabe eines besondern Rechtsgrundes verbunden wäre, und ohne daß ihm mala fides entgegen gestellt werden könnte. Daselbst art. 2262. ich bitte aber hier art. 2265. zu vergleichen.

F. Anerkennungsurkunden nehmen die Verbindlichkeit zur Production des ursprünglichen Documents nicht ab. Daselbst art. 1337. Wenn sich aber mehrere, gleichlautende, durch den

30 Jahre.	Besitzstand unterstützte Anerkennungen vorfinden, deren eine über dreißig Jahre ist; so kann allenfalls die Vorzeigung des Urdocuments erlassen werden. Civil-Codex art. 1337. §. 1. u. 3.
45 Jahre.	Wegen gegenseitiger Einwilligung, wird eine Ehescheidung nicht ferner zugelassen, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist. Civil-Codex art. 277.
50 Jahre.	Eine Pflegeelterschaft kann nur nach zurückgelegtem funfzigsten Jahre übernommen werden. Das. art. 361.
A.	Die Klage, mit welcher ein Kind statum familiae zu behaupten sucht. Civil-Codex art. 328.
Unverjährbare Fälle.	Dessen Erben können diese Klage nur dann anstellen, wenn das Kind noch binnen der Minderjährigkeit, oder

bin-

Unver-
jährbare
Fälle.

binnen fünf Jahren, nach erreichter Volljährigkeit, stirbt. Das. art. 329.

B. Unbewegliche Dotalstücke, die in der Ehestiftung nicht für veräusserlich erklärt worden, sind, während der Ehe, keiner Verjährung unterworfen, wenn diese nicht schon früher ihren Anfang genommen hat. Daselbst art. 1561.

Sie werden aber dennoch, nach erfolgter Vermögensabsonderung verjährt. Daselbst. §. 1. art. 1560.

C Kein Schiffscapitain kann das Eigenthum an dem Schiffe gegen den Patron verjähren. Handelsges. B. 1. art. 241.

A.
Unbe-
stimmte
Fristen.

Eine peinliche Klage über das Verbrechen des verheimlichten Standes kann erst nach der Entscheidung des Streites über den Stand der Person ihren Anfang nehmen. Civil-Codex art. 327

Geht

Unbestimmte Fristen.

Geht der Beweis, daß eine Ehe gesetzlich geschlossen worden, aus einem peinlichen Verfahren hervor; so sichert die Eintragung des Urtheils in die Register des Personenstandes der Ehe, vom Tage ihrer Eingehung an, alle ihre bürgerlichen Wirkungen. Daselbst. art. 198.

B. Alle Eheverträge sind vor der Hochzeit vor Notarien zu errichten. Daselbst. art. 1394.

Nach geschlossener Ehe, leiden sie keine Abänderung. Daselbst. art. 1395. 1543. Man vergleiche indeß art. 1534.

C. Verbindlichkeit des Verkäufers zur Tradition, nach bezahltem Kaufpreise; widrigenfalls dem Käufer eine Wahl unter einem Zurücktreten vom Vertrage, oder auf eine Immission, und, in beiden Fällen, auf eine vollständige Schadloshaltung zusteht. Daselbst. art. 1610. 1611. 1612. 1613.

D. Unbestimmte Fristen. Termin, zur Nothwendigkeit der Litisdenunciation, im Evictionsfalle. Daselbst. art. 1640.

E. Präscriptionsfrist der actionis redhibitoriae und quanti minoris, welche sich nach den Ortsgewohnheiten richten. Daselbst. art. 1648.

F. Ein Kauf eines Grundstücks wird, wegen nicht bezahlten Kaufgeldes, auf Ansuchen des Verkäufers, sogleich aufgehoben, wenn dieser die Gefahr eines Verlusts der Sache und des Kaufgeldes darthut; widrigenfalls kann der Richter dem Käufer eine beliebige Frist zu dessen Erlegung bewilligen. Daselbst. art. 1655.

G. Ein Miterbe, der seinen Antheil ganz, oder zum Theile, veräussert hat, wird mit der, wegen Zwangs oder Betrugs anzustellenden Aufhebungsklage dann nicht mehr zugelassen, wenn er die Veräusserung erst nach Entdeckung des Betrugs, oder nach dem Aufhören des

Zwangs

Unbestimmte Fristen.

Zwangs vorgenommen hat. Daselbst. art. 892.

H. Ein Beschenkter muß die Früchte dessen, was den disponiblen Theil übersteigt, erstatten, und zwar, wenn das Gesuch um Reduction, binnen einem Jahre eingereicht ist; vom Sterbetage des Schenkers an; sonst vom Tage der Klage an. Daselbst. art. 928.

I. Wenn ein Miethcontract nicht schriftlich verfaßt worden; so kann ein Theil dem andern nur nach Ortsgewohnheit aufkündigen. Daselbst. art. 1736.

Ein Käufer eines Grundstücks von dessen Vermiether, welcher sich das Recht zum Verkaufe vorbehalten hat, und der von dem, ihm dann zustehenden Vertreibungsrechte des Miethers Gebrauch machen will, muß ihm, nach der Ortsgewohnheit, kündigen. Daselbst. art. 1748.

K. Wenn, in einem Miethcontracte, verabredet worden, daß der Vermiether

ver-

Unbestimmte Fristen.

verlangen könne, das Haus selbst zu beziehen; so muß eine Kündigung, nach Ortsgewohnheit, vorangehen. Daselbst. art. 1762.

L. Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten nimmt mit der Ehe ihren Anfang und jeder abändernde Nebenvertrag ist ungültig. Daselbst. art. 1399.

M. Präjudicialtermin, über das, bei Eingehung der Ehe vorhandene oder nachher angefallene Vermögen ein glaubhaftes Verzeichniß zu verrichten; widrigenfalls alles, bei einer unter den Ehegatten beliebten Gütergemeinschaft, in Hinsicht auf den acquaestum conjugalem, für Errungenschaft angesehen wird. Daselbst. art. 1499. Doch vergleiche man art. 1504.

N. Ein Vertrag der Ehegatten, vor der Ehe, über Schuldenabsonderung hat die Wirkung, daß sie sich, bei Auflö-

Unbestimmte Fristen.

lösung der Gütergemeinschaft, gegenseitig die Schulden vergüten, die, erwiesen, für einen, welcher der wirkliche Schuldner war, aus der Gesammtmasse bezahlt sind. Civil-Codex. art. 1510.' Diese Verbindlichkeit hat, auf gleiche Weise, statt, es mag, vor der Ehe ein Inventar errichtet seyn; oder nicht, wenn dies aber, vor der Ehe, über das Mobiliarvermögen nicht errichtet ist; so können die Gläubiger des einen oder des andern, ohne Rücksicht auf irgend einen Unterschied, ihrer Bezahlung wegen, sich an das nicht verzeichnete Vermögen halten. Daselbst. §. 1. Derselbe Grundsatz tritt ein, in Beziehung auf das, den Ehegatten, während der Gütergemeinschaft, angefallene, bewegliche Vermögen, wenn darüber kein Inventar aufgenommen ist. §. 2. daselbst.

Bei

O. Unbestimmte Fristen. Bei Auflösung einer Ehe, werden die Benutzungen einer zum Brautschatze gehörenden, unbeweglichen Sache, nach dem Verhältnisse der Zeit, welche die Ehe im Trennungsjahre bestanden, unter dem Manne, und der Frau, oder deren Erben getheilt, und dies Jahr wird von dem Tage an gerechnet, da die Ehe geschlossen worden. Daselbst. art. 1571.

P. Die Befugniß zu Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft wird mit der längsten Zeit verjährt, worin Grundstücke verjährt werden können. Daselbst. art. 789.

Q. Verpflichtung eines Pächters und Nutznießers, bei Strafe vollkommener Schadloshaltung, dem Eigenthümer die Eingriffe anzuzeigen, welche ein Dritter sich erlaubt. Daselbst. art. 614. und 1768.

R. Unbestimmte Fristen.

Bei einer, ohne schriftlichen Contract eingegangenen Erpachtung eines praedii rustici, wird angenommen, daß sie auf eine so lange Zeit eingegangen sey, als erforderlich ist, alle Früchte davon gehörig zu geniessen. Daselbst. att. 1774.

Eine stillschweigende Wiederanpachtung wird nach denselben Grundsätzen beurtheilt. art. 1776. daselbst.

S.

Ein Depositar, welcher entdeckt, daß die, bei ihm niedergelegte Sache entwendet worden, und deren wahren Eigenthümer kennt, ist schuldig, diesen davon zu benachrichtigen und ihn aufzufordern, daß er sein Eigenthum, binnen einer bestimmten Frist, in Anspruch nehme. Wird dies von Seiten des Eigenthümers versäumt; so kann er sie, ohne fernere Verantwortlichkeit, an den Deponenten zurückgeben. Daselbst. art. 1938.

T. Unbestimmte Fristen.

Die Priorität der Hypotheken entscheidet, einige legale ausgenommen, der Tag ihrer Eintragung. Daselbst. art. 2134.

Eine Eintragung aber, während des materiellen Concurses, giebt kein Vorzugsrecht. Daselbst. art. 2146. §. 1.

U. Das Pfandrecht verjährt, zum Vortheile des Schuldners, in Ansehung der, in seinem Besitze befindlichen Sachen, durch den Ablauf der Zeit, welche für die Verjährung der Forderungen, worauf die Hypothek, oder das Privilegium sich gründet, vorgeschrieben ist. Daselbst. art. 2180. §. 4. Also, specielle Fälle ausgenommen, mit dreißig Jahren. Man vergleiche art. 2262.

In Ansehung eines dritten Besitzers, durch den Ablauf der Zeit, die erforderlich ist, um Eigenthum zu verjähren.

Unbestimmte Fristen. ren. Daselbst. nro. 1. Also resp. mit zehn, zwanzig und dreißig Jahren. Daselbst. art. 2262. 2265.

V. Ein, in der Messe zahlbarer Wechsel verfällt an dem Tage vor demjenigen, an dem die Messe endigt, oder am Meßtage selbst, wenn die Messe nur einen Tag dauert. Handelges. B. 1. art. 133.

W. Die Dauer eines Miethscontracts wird nach der Ortsgewohnheit beurtheilt, wenn der Miethzins so wenig auf Jahre, als Monathe, als Tage bedungen worden, Civil-Codex art. 1758. §. 3.

X. Ein Schiff ist, der rechtlichen Vermuthung nach, zum Abseegeln bereit, wenn der Capitain mit den nö-

Unbestimmte Fristen. nöthigen Papieren versehen ist. Handelsges. B. 2. art. 26.

Diese Papiere sind die Urkunde über das Eigenthum des Schiffs, die Bescheinigung, daß es ein französisches sey, das Mannschaftsverzeichniß, die Connoissements und Chartaparteien, die Besichtigungsprotocolle, die Scheine über die baar, oder durch Caution berichtigten Zölle. Daselbst B. 2. art. 37. Wieviel hievon abhänge; darüber bitte ich den Artikel 42. zu vergleichen.

Y. Im Falle eines Falliments des Käufers, kann der Verkäufer die an diesen abgesandten Waaren vindiciren, doch nur so lange, als sie unterwe-

ges

ges sind, und bevor sie in die Magazine des insolvent gewordenen Käufers oder seines Commissionairs kommen. Handelsges. B. 3. art. 141.

Register.

Register.

A.

Abtretung eines Schiffs an den Assecurateur, Th. 2. p. 28. Der Waaren, die mit einem Schiffe in Beschlag genommen sind, Th. 2. p. 34 litt. K.

Abwesenheit. S. Verbrecher.

Abwesenheitserklärung. Vor welchem Termine sie nicht vorgenommen werden kann, Th. 2. p. 46 litt. N. Wenn darum nachgesucht werden kann, Th. 2. p. 54.

Abmarkung. S. Einzäunung.

Absonderung. Termin, für Legatarien und Gläubiger einer Erbschaft, auf Separation zu dringen, Th. 2. p. 39 litt. I. Termin für Einreichung eines Absonderungsgesuchs wegen Forderungen, beim gerichtlichen Verkaufe eines, mit Arreste belegten Schiffs, Th. 2. p. 11 litt. G.

Acceptation eines Wechsels, Th. 2. p. 4 litt. C.

Acten. S. Anwaldt, Richter, Gerichtsdiener.

Actio aestimatoria. S. Wandlungsklage.

Acquisitiv-Verjährung. S. Usucapion.

Adoption. Termin, zur Ueberreichung der darüber aufgenommenen Urkunden, Th. 2. p. 15 litt. C.

Peremtorischer Termin zur Appellation, in einer Adoptionssache, welche die erste Instanz verworfen, Th. 2. p. 25 litt. B. Termin, um in einer Adoptionssache, die Adoptionsurkunde, an des Adoptanten Wohnorte, in die Register des Personenstandes einzutragen, Th. 2. p. 31 litt. B. S. Pflegevaterschaft.

Aechtheit eines Kindes. Binnen welcher Frist die vom Vater, oder dessen Erben, angefochten werden kann, Th. 2. p. 25 litt. A.

Anerkennungsurkunde. Wenn sie von der Vorzeigung der Urschrift entbindet, Th. 2. p. 67 litt. F.

Anwälde. Verfalltermine ihrer Klagerechte, der Gebühren und Auslagen wegen, Th. 2. p. 49 litt. E. p. 56 litt. E. Wie lange sie für ihnen anvertrauete Acten verantwortlich bleiben, Th. 2. p. 57 litt. K.

Appellation. S. Handelsgericht, Ehescheidungssache.

Arbeiter. Präscriptionstermin ihrer Klagen, Th. 2. p. 41 litt. N.

Arrest auf ein Schiff und dann nothwendiger Zahlungstermin, um es davon zu befreien, Th. 2. p. 3 litt. E. Termin, binnen welchem der Impetrant eines Arrests auf ein Schiff dem Eigenthümer die aufgenommenen gerichtlichen Papiere zuzustellen hat, Th. 2. p. 9 litt. D. S. Käufer. Schiff.

Asse=

Assecurateur. Binnen welchem Termine er zahlen muß, Th. 2. p. 33 litt. I. p. 47 litt. R.

Assecurirter. Verschiedene, von ihm gegen den Assecurateur zu beobachtende Termine, Th. 2. p. 5. litt. H. p. 11 litt. H. Wenn er vom Assecurateur Zahlung fordern kann, Th. 2. p. 51 litt. L. S. Abtretung.

Assecurationspollizze. Verfallzeit einer Klage daraus, Th. 2. p. 59 litt. O.

Aufgeboth. Wenn dessen Wirkungen aufhören, falls die Ehe nicht vollzogen wird, Th. 2. p. 43. litt. D. Aufgeboth im Militaire, Th. 2. p. 20.

Aufkünfte. S. Rente.

Aussteuer. S. exceptio non numeratae dotis.

Avulsion. Wenn des Eigenthümers Recht zur Vindication aufhört, Th. 2. p. 42 litt. A.

B.

Bäcker. S. Priorität.

Besitz. Dessen Bestimmung, Th. 1. p. 21. Dessen Erfordernisse, um eine Usucapion zu begründen, Th. 1. p. 22. Daraus entstehende Vermuthung, Th. 1. p. 26.

Besitzfehler. Th. 1. p. 26 und folgende.

Berechnung. S. Zeit. Bewegliche Sachen. Deren Usucapionsfrist, Th. 1. p. 39 S. Verjährung.

Betrug. S. Miterbe.

Beweis. Wem liegt, bei einer Usucapion, der Beweis, ob? Th. 1. p. 25.

Bilanz. Eine, vom Gesammtschuldner, vor dem Concurse, aufgenommene, wenn sie einzuliefern, Th. 2. p. 7 litt. L. S. Liste.

Bodmereianlehn. Binnen wie vielen Tagen ein Vertrag darüber einregistrirt werden muß, Th. 2. p. 16 litt. G. S. Schiffs=Capitain.

—— Präscriptionsfrist einer Klage darans, Th. 2. p. 59 litt. O.

Bona fides. Wird diese auch zur Extinctiv=Verjährung erfordert? Th. 1. p. 11. In wiefern zur acquisitiva? Das. p. 13. p. 35. 36. 37.

Brautschatz. S. Exceptio non numeratae dotis.

Buch. S. Kaufleute, Handlungsbuch.

Bürge. Wenn er, selbst vor geschehener Zahlung, eine Forderung an den Hauptschuldner hat, Th. 2. p. 61 litt. F.

C.

Caution. Deren Dauer, wenn, bei einem unbeerbten Todesfalle, ein Gatte den andern beerbt, Th. 2. p. 51 litt. B. Dauer der Caution, welche natürliche, aber anerkannte Kinder, im übrigens unbeerbten Todesfalle der Eltern, leisten müssen, Das. litt. C. S. Wechsel.

Capitale. S. Vormund. Fideicommißerbe.

Capitis deminutio. S. Todt.

Civilbesitz S. Besitz und Th. 1. p. 22. 23.

Concurs. S. Bilanz. Gesammtschuldner. Gläubiger.

Concursagenten. S. Rechnung.

Conductor operis. S. Redemptor.

Contumacial-Decret. S. Verbrecher.

Contract. S. Nichtigkeitsklage.

Cridar. S. Bilanz, Gesammtschuldner, Gläubiger, Liste.

Curatel. Wenn die Verbindlichkeit zur Curatel eines Interdicirten aufhört, Th. 2. p. 60 litt. B.

D.

Decret. S. Verbrecher.

Depositar kann nicht usucapiren, Th. 1. p. 23. Wenn er es kann, Das. p. 24. Wenn er dem Deponenten eine gestohlne Sache, deren Fehler er kennt, ohne fernere Verantwortlichkeit gegen den Eigenthümer, zurückgeben kann, Th. 2. p. 76 litt. S.

Deliberationsfrist eines Erben, Th. 2. p. 21 litt. A. Eines Erben einer Wittwe, die, vor Beendigung des Inventars, stirbt, Th. 2. p 55 litt. B.

Dienstbarkeiten. S. Servitutes.

Dos. S. Exceptio non numeratae dotis.

Dotalstücke. Unbewegliche, wie sie, während der Ehe, verjährt werden können, Th. 2, p. 69 litt. B.

E.

Ehe. S. Ehescheidung, Ehescheidungsklage, Einsage, Nichtigkeitsklage, Frauenzimmer, Mannspersonen. Termin, nach welchem erst eine Ehe, wegen gegenseitiger Einwilligung, geschieden werden kann, Th. 2. p. 48 litt. A. Wenn dieserhalb keine Scheidung mehr statt findet, Th. 2. p. 66 litt. B. p. 68.

Ehefrau. S. Güterabsonderung.

Ehegatten. S. Güterabsonderung, Wiederverheirathung, Caution.

Ehejahr wird vom Vermählungstage an gerechnet, Th. 2. p. 75 litt. O.

Ehemann. S. Vermiethung, Verpachtung.

Ehescheidung. Momentane Präscription bei derselben, Th. 2. p 3 litt. B. Termin, binnen welchem die, in letzter Instanz erkannte Ehescheidung nachher wirklich ausgewirkt werden muß, Th. 2. p. 30 litt. C. D. Appellationsfrist, in einer solchen Sache, Th. 2. p. 31 litt. A. Termin zu fernerweiter Erlaubniß zu Vorladung des Beklagten, in einer Ehescheidungssache, wenn die Güte nmsonst versucht worden, Th. 2. p. 10 litt. F p. 19 litt. A.

Eheverträge sind vor der Ehe zu errichten, Th. 2. p. 70 litt. B.

Einschließung. S. Einzäunung, Vater.

Eintragung. S. Inscription.

Einzäunung. Wie daraus eine Verjährung entstehen kann, Th. 1. p. 34.

Einsage gegen eine Ehe. Wenn der Richter darüber entscheiden soll, Th. 2. p. 14 litt. A. Termin, binnen welchem, in einer solchen Sache, über die Appellation zu erkennen ist, Das. litt. B.

Eltern. S. Vater.

Emancipation. Termin, nach welchem sie von den Eltern vorgenommen werden kann, Th. 2. p. 62 litt. B. Wenn vom Vormunde, Th. 2. p. 64 litt. D. S. Handlung.

Entschädigunsklage. S. Frachtfahrer.

Entschuldigungsgründe. S. Vormund.

Entsiegelung. S. Vormund.

Erbe. S. Deliberationsfrist, Fideicommißerbe, Caution.

Erbschaftsgläubiger. S. Gläubiger.

Erbschaft. Verfalltermin des Rechts zu deren Annahme, oder Ausschlagung, Th. 2. p. 75 litt. P.

Erkenntniß. S. Societät.

Erwerber. S. Hypotheken.

Eviction. S. Litisdenunciation.

Exceptio non numeratae dotis. Wie sie verjährt, Th. 2. p. 61 litt. D.

Exception. S. Vergleich.

Executor testamenti. Termin, binnen welchem er Rechnung abzulegen hat, Th. 2. p. 45 litt. L.

F.

F.

Factor. S. Frachtfahrer.

Facultatis merae res. S. Res merae facultatis.

Fideicommiß=Curator. Termin, binnen welchem er ein Inventar zu errichten hat, Th. 2. p. 28 litt. F.

Fideicommiß=Erbe. Binnen wie langer, peremtorischer Frist er um einen Curator für den Nachlaß nachzusuchen hat, Th. 2. p. 26 litt. D. Termin für die Errichtung eines Inventars vom haerede fiduciario, Th. 2. p. 32 litt. F. Termin, binnen welchem er die Erbschaftsgelder zinsbar belegen muß, Th. 2. p. 38 litt. F.

Fides. S. Bona fides.

Forderung. S. Gläubiger, Personen.

Frachtfahrer. Verfallzeit einer Entschädigungsklage gegen einen solchen, Th. 2. p. 40 litt. K. p. 44 litt. I.

Frauenzimmer. Wenn sie eine Ehe eingehen können, Th. 2. p. 62 litt. A.

G.

Gastwirthe. S. Wirthe.

Gebühren. S. Anwälde.

Geburtsurkunden. S. Schiffs=Capitain, Th. 1. p. 9 litt. A.

Geld. S. Vormund, Fideicommißerbe.

Gegenwart. S. Zeit.

Gerechtsamen, deren Verjährung, Th. 1. p 39. 40

Gerichtsdiener. Wie lange sie für ihnen anvertraute Acten haften, Th. 2. p. 49 litt. F.

Gesammtschuldner. Termin, binnen welchem er vor den Concursagenten erscheinen muß, Th. 2. p. 7. Termin, binnen welchem er seine Insolvenz dem Handelsgerichte anzuzeigen hat, Th. 2. p. 11, litt. I. S. Gläubiger, Cridar, Bilanz.

Gewaltsamkeit, als Besitzfehler, Th. 1. p 27.

Gläubiger. Frist, binnen welcher die bekannten, deren Forderungen zulässig befunden worden, durch die provisorischen Syndicos zusammen zu berufen sind, Th. 2. p 12 litt K. Termin, binnen welchem sie die Wahrheit ihrer Forderungen beschwören müssen, Th. 2. p. 13 litt. E.

Gläubiger einer Erbschaft. Verfallzeit ihrer Klagen, Th. 2. p. 53 litt. H. S. Liste, Vergleich, Absonderung.

Glaube. S. Bona fides.

Großhändler.] Deren Priorität, Th. 2. p. 44 litt. G.

Grundstücke. Deren Usucapion, Th. 1. p. 39. Th. 2. p. 67. litt. I. p. 65. litt. A. S. Bewegliche Sachen, Hypothek.

Güterabsonderung. Deren Termin, Th. 2. p. 17 litt. C.

Gütergemeinschaft. Binnen welchem Termine eine Wittwe ihr zu entsagen hat, Th. 2. p. 35 litt. A. Im Falle einer Ehescheidung. Das. litt. C.

Nimmt ihren Anfang mit der Ehe. Th. 2. p. 13. litt. L. S. Wittwe.

H.

Habitatio. S. Usus.

Handelsgericht. S. Societät, Richter, Appellationsfrist gegen dessen Erkenntnisse, Th. 2. p. 34 litt. L.

Haus. S. Vermiether.

Hazardeur. S. Assecurirter, Assecurateur.

Handlungen der freien Willkühr. S. Res merae facultatis.

Handlung kann von einem emancipirten Minderjährigen, nach vollendetem achtzehnten Jahre, getrieben werden, Th. 2. p. 65 litt. E.

Handlungsbuch. S. Kaufleute.

Heimlichkeit, als Besitzfehler, Th. 1. p 27.

Hypothek. Wie ein Grundstück davon, und in welchen Fristen, befreiet wird, Th. 2. p. 22 litt. D. p. 27 litt. E. Wenn der Verkäufer ein Ehemann oder Vormund ist, p. 29 litt. B. Deren Verfallzeit, bei einem Grundstücke, gegen dessen Erwerber, Th. 2. p. 26 litt. A. Deren Priorität, nach dem Inscriptionstage, Th. 2. p. 76 litt T. Wie sie verjährt, Daselbst litt. U. S. Inscription.

J.

Impetrant. S. Arrest.

Indigenat. Dessen Erwirkung, Th. 2. p. 43 litt. C.

In=

Indossant. S. Protesturkunde, Regreßtermin.

Inscription einer Hypothek. Wie lange sie die Priorität sichert, Th. 2. p. 73 litt. M.

Interdicirte. S. Curatel.

Inventar. Termin zu dessen Errichtung, in einem Erbfalle, Th. 2. p. 32. litt. F. Bei einer Ehe, Th. 2. p. 73 litt. M. N.

K.

Kauf. Wie lange vor einem Concurse er nicht gültig vorgenommen werden kann, Th. 2. p. 16 litt. H. S. Läsion.

Kaufleute. Wie lange sie ihre Bücher aufbewahren müssen, Th. 2. p. 62 litt. H. S. Großhändler, Kleinhändler.

Kaufgeld, für ein Grundstück. Die, dem Käufer, zu desseu Bezahlung zu gebende Frist, Th. 2. p. 71 litt. F.

Käufer eines Schiffs, peremtorischer Zahlungstermin für denselben, Th. 2. p, 4. litt. D. Termin zu anderweiter Versteigerung eines, mit Arreste belegten Schiffs, wenn der erste Licitant die Kaufsumme nicht erlegen kann, Th. 2. p. 10 litt. E. S. Verkäufer, Pacht, Kündigung, Hypothek.

Kind. Wenn ein Kind das väterliche Haus verlassen kann, Th. 2. p. 64 litt. A. Wie lange eine Schenkung, wegen nachher gebohrner Kinder, widerrufen werden kann, Th. 2. p. 66 litt. A. S. Aecht=

Aechtheit, Caution, Personenstand, Vater, Indigenat.

Klage. Dingliche und persönliche. Deren Präscription, Th. 2. p. 67 litt. E. S. Mündel.

Kleinhändler. Deren Priorität, Th. 2. p. 39 litt. G.

Kündigung, bei der Miethe, Th. 2. p 72 litt. I.

Künste. S. Lehrer.

L.

Läsion, beim Kaufe. Verjährung der, dieserhalb gebührenden Klage, Th. 1. p. 18. Th. 2. p. 48 litt. B.

Legitimität. S. Aechtheit.

Leibrenten-Contract. Wenn er spätestens zu schließen, Th. 2. p. 19. litt. B.

Leibrenten. Wenn der Gläubiger vom Vertrage abgehen kann, Th. 2. p. 50 litt. H.

Lehrer in den Wissenschaften und Künsten. Verfallzeit ihrer Klagen, Th. 2. p. 41 litt. N.

Liedlöhner. Deren Priorität Th. 2. p. 44 litt F.

Liste der Gläubiger, die, bei einem Concurse, dem Handelsgerichte übergeben werden muß. Wann sie vom Cridar zu fertigen, Th. 2. p. 12 litt. L.

Litisdenunciation, in einem Evictionsfalle. Th. 2. p. 71 litt. D.

M.

M.

Mala fides. S. Bona fides.

Mannspersonen. Wenn sie eine Ehe schließen können, Th. 2. p. 64 litt. B.

Metzger. S. Priorität.

Miethe. S. Reparatur, Pacht, Kündigung.

Miethcontract. Dessen präsumtive Dauer, Th. 2. p. 8 litt. C. p. 28 litt. G. p. 46 litt. G. p. 78 litt W.

Militair. S. Aufgeboth, Testament, Sterbeurkunde.

Minorenner kann im sechszehnten Jahre testamentarisch verfügen. In wiefern er es kann, Th. 2. p. 63 litt. B. S. Handlung.

Miterbe. Wie lange dessen Klage auf Rescission der vorgenommenen Theilung dauert, wenn ein Zwang oder Betrug dabey vorgefallen, Th. 2. p. 71 litt. G.

Mobiliar-Vermögen. S. Vormund.

Mündel. Verjährungszeit einer Klage desselben gegen den Vormund, Th. 2. p. 60 litt. A. S. Vormund.

Mündigkeit. Wenn sie eintritt. Th. 2. p. 66.

Mutter. S. Vater. Emancipation.

N.

Nichtigkeitsklage, einer Ehe wegen, welche vor den Jahren geschlossen worden, die zu der Gültigkeit einer Ehe vorgeschrieben sind, oder welcher ein anderes impedimentum dirimens privatum entgegen steht, Th. 2. p. 36 litt. A. Eines Contracts, Th. 2. p. 60 litt. C.

Nießbrauch. Durch wievieljährigen Nichtgebrauch er erlischt, Th. 2. p. 66 litt. B. Mit welchem Zeitablaufe er von Rechtswegen aufhört, Th. 2. p. 67 litt. I.

Nießbräucher kann nicht usucapiren, Th. 1. p. 23. Wenn er es kann, Das. p 24. Dessen Schuldigkeit, dem Eigenthümer die Beeinträchtigungen anzuzeigen, welche ein Dritter sich gegen das praedium fructuarium erlaubt, Th. 2. p. 75 litt. Q.

O.

Operis redemptor. S. Redemptor operis.

P.

Pacht. Wenn der Käufer eines verpachteten Feldguts, dessen Verkauf, während der Pachtjahre, der Verpächter sich vorbehalten, dem Pächter kündigen müsse, Th. 2. p. 46 litt. P. Deren präsumtive Dauer, Th. 2. p. 76 litt. R.

Pachtzins. Dessen Verjährung, Th. 2. p. 57 litt. H.

Päch=

Pächter kann nicht verjähren, Th. 1. p 23. Wenn er es kann, Das. p. 24.

Peculium adventitium. S. Vater.

Personen, gegen die gar nicht, oder nur unter gewissen Bedingungen verjährt werden kann, Th. 1. p. 16 = 21. Th. 1. p. 41. 42. S. Hypothek.

Personenstand. Binnen welcher Frist Erben eines Kindes eine, von, diesem schon erhabene Präjudicialklage fortsetzen können, Th. 2. p 53 litt. G. Wenn der Erblasser noch nicht geklagt hat, Daselbst p 56 litt. C

Pestzeit. S. Testament.

Pfand. Dessen Verjährung. Th. 1. p. 41. 42. Th. 2. p. 77 litt. U. S. Hypothek.

Pflegeelterschaft. Termin, nach welchem der Pflegevater wirklich adoptiren kann, Th. 2. p. 59 litt. N. Wie alt der Pflegesohn seyn darf, wenn die Pflegeelterschaft übernommen wird, Th. 2. p. 62 litt. C. Wenn sie vorgenommen werden könne, Th. 2. p. 68.

Pflichttheil. Von dem, was darüber hinaus verschenkt worden, muß der Beschenkte die Früchte erstatten. Von welchem Tage an, Th. 2. p. 72 litt. H

Pollizze. S. Assecurationspollizze.

Precär. Precäre Besitzer können nicht verjähren, Th. 1. p. 23. Wenn sie es können. Das. p. 24.

Precarietät, Besitzfehler, Th. 1. p. 27.

Präscription. Deren Bestimmung, Th. 1. p. 8. S. Verjährung, bona fides, Klagen, Liedlöhner, Großhändler, Kleinhändler, Vermiether, Verpächter, Hypothek, Pfand, Redemptor operis.

Präjudicialklage de statu familiae ist, für das Kind selbst, unverjährbar, Th. 2. p. 68 litt. A. Wenn dessen Erben klagen können. Daselbst.

R.

Rechtskraft. S. Societät.

Rechnung über eine Concursmasse. Termin, binnen welchem sie der Policeybehörde des Arrondissements übergeben werden muß, Th. 2. p. 13

Redemptor operis. Dessen Priorität Thl. 2. p. 39 litt. H. Wie lange er für die Güte seines Werks haftet. Th. 2. p. 61 litt. E.

Redhibitoria actio. S. Wandlungsklage.

Regreßtermin gegen einen Trassanten oder Indossanten, im Falle eines protestirten Wechsels. Th. 2. p. 31 litt. E. p. 36. 40 litt. L. M.

Renten. Termin, binnen welchem deren Schuldner zur Ablösung gezwungen werden kann. Th. 2. p. 40. Der fällig gewordene Ertrag beständiger und lebenslänglicher Renten. Th. 2. p. 57 litt. G. Wenn der Schuldner zu Ausstellung einer neuen Urkunde gezwungen werden könne. Th. 2. p. 66.

Reparatur einer gemietheten Sache. Wenn sie zum Ausziehen berechtigt. Th. 2. p. 21 litt. B.

Rescissionsklage. S. Läsion, Nichtigkeitsklage.

Richter. Wie lange sie für die Acten verantwortlich bleiben. Th. 2. p. 57 litt. F. Wer beim Handelsgerichte dazu gewählt werden könne. Th. 2. p. 59 litt. P.

S.

Sachen. S. bewegliche Sachen. Grundstücke.

Schenkung. Verfallzeit des Widerrufsrechts, wegen Undanks des Beschenkten. Th. 2. p. 42 litt. B. S. Kind.

Scheidung. S. Ehescheidung.

Schiff. S. Käufer. Arrest, Assecurirter. Zusammenstoßen, Versteigerungstermin, Vermuthung, Absonderungsgesuch. Termin, welcher bei der Versteigerung eines mit Schulden beschwerten und deßhalb arrestirten zu beobachten ist. Th. 2. p. 13 litt. C. Wenn vermuthet werde, daß ein Schiff zum Absegeln fertig sey. Th. 2. p. 78 litt. X. Daß es eine Seereise vollendet habe. Th. 2. p. 20 litt. C. p. 24 am Schlusse.

Schiffer. Entschädigungsklage gegen ihn. Deren Verfallzeit. S. Frachtfahrer.

Schiffs-Capitain kann ein Schiff nicht gegen den Patron verjähren. Th. 1. p. 23. Wenn er es kann. Das. p. 24. Th. 2. p. 69 litt. C. Termin, binnen welchem ein Schiffs-Capitain eine Geburtsurkunde über ein, auf dem Schiffe gebohrnes Kind auf-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

zunehmen hat. Th. 2. p. 4 litt. A. Dessen Befugniß, zu einem Bodmereianlehne. Wenn sie eintritt. Th. 2. p. 5 litt. F. Wenn er seine Register visiren lassen muß. Th. 2. p. 5 litt. G. S. Priorität.

Schiffsfracht. Eine darauf gerichtete Klage, binnen welchem Termine sie verfällt. Th. 2. p. 47 litt. S.

Servituten. S. Gerechtsamen, Dienstbarkeiten.

Servitutes continuae, apparentes, deren Verjährungsfrist, Th. 2. p. 67 litt. C.

Societäten commandite, und unter gemeinschaftlichem Namen. Wenn deren Verträge dem Handelsgerichte übergeben werden müssen. Th. 2. p 16 litt. C. Wie lange sie vom Handelsgerichte anzuschlagen sind. Th. 2. p. 33 litt. H. Rechtskraft eines, in einer Streitsache unter Societätsgenossen gefällten, schiedsrichterlichen Erkenntnisses. Th. 2. p 9 litt C. Termin, binnen welchem, in einer Streitsache eines Societätsgenossen gegen den andern die Documente gefordert werden. Th. 2. p 15. litt. F. Termin, binnen welchem ein, in einer Theilungssache unter Genossen, von einem Dritten gefällter Spruch, der Unbilligkeit wegen, angefochten werden kann, Th. 2. p 33 litt. G.

Societäts-Vertrag. Daß einer der Genossen nicht austreten solle, auf wie lange er gilt, Th. 2. p. 57 litt. L.

Socii. Verfallzeit einer Klage gegen sie, Th. 2. p. 57 litt. L.

Sohn. S. Vater, Präjudicialklage.

Speisewirthe. S. Wirthe.

Spediteur. Verjährungsfrist einer Entschädigungsklage gegen einen solchen, S. Frachtfahrer.

Stand, verheimlichter. Wenn erst eine peinliche Klage dieserhalb erhoben werden kann, Th. 2. p. 69 litt A.

Sterbeurkunde über einen Todesfall, während einer Seereise, Th. 2. p. 4 litt. B. Wenn sie im Militair aufzunehmen, Th. 2. p. 15 litt. E.

T.

Tagelöhner. Verfallzeit ihrer Klagen, Th. 2. p. 41 litt. N.

Testament, zur Pestzeit errichtet, wie lange es gilt, Th. 2. p. 38 litt. E Nichtigkeitsklage gegen ein Testament, wegen einer, dem Testirer zugefügten Beleidigung, Th. 2. p. 45 litt. M. Dauer eines Testaments, das auf dem Meere errichtet worden, Th. 2. p. 31 litt. C. Testament einer Militärperson, wie lange es gilt, Th. 2. p. 38 litt. D. S. Minderjähriger.

Testamentsvollzieher. Wie lange ihm der Besitz des Nachlasses, vom Testirer, eingeräumt werden könne, Th. 2. p. 48 S. Executor testamenti.

Titel. Dessen Definition und Nothwendigkeit zur Usucapion, binnen der ordentlichen Zeit, Th. 1. p 33.

Tochter. S. Vater. Präjudicialklage.

Tod. Bürgerlicher. Th. 2. p. 8 litt. B.

Trassant. S. Regreßtermin.

U.

Uebernahme. S. Redemptor operis.

Unbewegliche Objecte. S. Grundstücke.

Untersuchung. S. Res merae facultatis.

Undank. S. Schenkung.

Uso, dessen Frist, Th. 2. p. 20 litt. B.

Usucapion. Deren Bestimmung, Th. 1. p. 9. Deren Erfordernisse, Th. 1. p. 11. In wiefern bedarf sie einer bonae fidei. Das. p. 13. Deren Object. Das. p. 14. Subject. Das. p. 15. Gegen wen kann nicht verjährt werden? Das. p. 16. und folgende. Ordentliche und ausserordentliche. Das. p. 18.

Usucapionszeit. S. Zeit.

Usurpation eines Besitzes, Th. 1. p. 28. Deren Eintheilungen. Das. p. 29. 30. 31. 32.

Usus. Durch wievieljährigen Nichtgebrauch er verfällt, Th. 2. p. 67.

V.

Vater. Dessen Befugniß, ein ungehorsames Kind einsperren zu lassen, bis zu welchem Jahre sie dauert, Th. 2. p. 63 litt. A. Wie lange ein Va-

ter der Kinder Vermögen benutzt, Th. 2. p. 64 litt. C. S. Mutter. Aechtheit, Emancipation.

Verbindung. S. Zeit.

Verbrecher. Wie lange ein abwesender von der Ausübung bürgerlicher Rechte ausgeschlossen bleibt, Th. 2. p. 55 litt. B.

Vergleich. Termin, binnen welchem einige Gläubiger gegen einen, von andern mit dem Cridar getroffenen, excipiren können, Th. 2. p. 14 litt. F. Termin seiner Bestätigung. Das. litt. G.

Verjährung. Deren Bestimmung, Th. 1. p. 9. Deren Grund und Ursprung. Daselbst. Eintheilungen. Daselbst. Wirkungen. Das. p. 10. 11. Objecte, Th. 2. p. 52. litt. E. S. Personen.

Verjährungszeit. S. Zeit.

Verkäufer. Wenn er tradiren muß. Th. 2. p. 70 litt. C. Wie lange er vom Käufer, im Falle eines Falliments, vindiciren kann. Th. 2. p. 79 litt. Y. S. Vindicationstermin.

Verkauf. S. Schiff, Läsion.

Verletzung. S. Läsion.

Vermiether. Wie lange dessen Hypothek an den illatis und invectis dauert. Th. 2. p. 18. litt. D.

Vermiethung, von einem Ehemanne vorgenommen. Th. 2. p. 50 litt. I.

Ver-

Vermuthung, daß ein Schiff eine Seereise vollendet habe. Th. 2. p 20 litt. C p. 24 am Schlusse. Vermuthung, welche aus dem Besitze entsteht. Th. 1. p 26. S. Pacht, Miethe.

Verpachtung, die ein Ehemann vorgenommen, wie lange sie gültig ist. Th. 2. p. 53 litt. I

Verpächter eines öconomischen Guts. Dessen Hypothek. Th. 2. p. 22 litt. C. p. 44 litt H.

Versteigerungstermin eines arrestirten Schiffs. Th. 2. p. 8.

Vertrag. S. Societät.

Viehpacht. Deren präsumtive Dauer. Th. 2. p. 52 litt. D.

Vindicationstermin eines beweglichen Kaufobjects. Wie lange er dauert. Th. 2. p. 12 litt. A.

Vormund. Termin zu Beibringung der Entschuldigungsgründe. Th. 2. p. 9 litt B. Termin für dessen Bitte um Entsiegelung. Th. 2. p. 15. litt. D. Termin zum Verkaufe des Pupillarvermögens. Das. p. 25 litt. C. Zu Belegung der Pupillargelder. Das. p. 27 litt. C. S. Mündel, Curatel.

W.

Waaren, die beim Sturme, oder Verfolgung von einem Feinde, aus einem Schiffe ausgeworfen werden. Th. 2. p. 7.

Wandlungsklage. Deren Präscription. Th. 2. p. 71 litt. E.

Wechsel. Erlöschungstermin einer, für einen verlohrnen Wechsel geleisteten Caution. Th. 2. p. 52 litt. F. S. Acceptation, Indossant, Proteſturkunde. Termin zu deren Besorgung. Th. 2. p. 7 litt. A.

Wechselfristen. Th. 2. p. 40 litt. L. p. 41 litt. O. p 45 litt. K. p. 49 litt. G. p. 78 litt. V.

Widerspruch. S. Res merae facultatis.

Wiederkauf, auf welchen Termin er zu beschränken Th. 2. p. 56 litt. D.

Wiederpacht. Deren präsumtive Dauer. Th. 2. p. 76 litt. R.

Wiederverheirathung. Wenn geschiedene Gatten wieder heirathen können. Th. 2. p. 51 litt. A.

Wirthe. Verfallzeit ihrer Klagen. Th. 2. p. 41 litt. N.

Wissenschaften. S. Lehrer.

Wittwe. Deren Trauerjahre. Th. 2. p. 42. Termin, binnen welchem sie ein Inventar zu errichten haben, um ihr Recht zu einer Entsagung der Gütergemeinschaft zu bewahren. Th. 2. p. 32 litt. E. Vater, Gütergemeinschaft.

Wohnungsrecht. S. Usus.

Z.

Zahlung. Wie lange vor einem ausbrechenden Concurse, der Gesammtschuldner noch gültig zahlen könne. Th. 2. p. 16 litt. H. S. Assecurateur, Wechsel.

Zahlungsfrist. S. Arrest, Käufer.

Zaun. S. Einzäunung.

Zeit. Deren Ablauf wird, bei der Verjährung, naturaliter, berechnet. Th. 1. p. 43. Verbindung der Verjährungszeit unter Vorgänger und Nachfolger. Daselbst. Wie der Zeitablauf berechnet wird, wenn der Eigenthümer und Usucapient theils gegenwärtig; theils abwesend gewesen. Th. 1. p. 44. Th. 2. p. 65.

Zeugenbeweis. Dessen momentane Präscription. S. Ehescheidung.

Zinsen. Deren Präscriptionsfrist. Th. 2. p. 57 litt. K.

Zwang. S. Miterbe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Münter, Johann C.

Von der Asquisitiv- und Exstinctiv-Verjährung nebst einer tabellarischen Uebersicht der Fristen, von denen Präscription der Klagen und Einreden abhä ngt, wie auch anderer, für jedes Rechtsgeschäft bestimmter

Hannover 1810

J.germ. 251 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553257-6